Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: - (1921)

Artikel: Landamman Oberst Samuel Schwarz (1814-1868) und die

Übergangszeit im 1850-1870 Aargau

Autor: Hunziker, Otto

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-111121

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Landammann Oberst Samuel Schwarz

(1814 - 1868)

und die Übergangszeit

1850 - 1870

im Uargau

D

Von Otto Hunziker, Gerichtspräsident, Zofingen

R

| 그 보다 그 아무지 않아 이 경기가 되고 하는데 이 보고 있었다. 전에서 사용하다 보다 이 없는데 이 나는 생각이 되었다. 그리고 있다면 생각하고 있다면 사람들에게 |
|---|
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Einleitung

Unter einer rauschenden Linde beim Kirchlein auf Kirch= berg steht das Grabdenkmal des eidgenössischen Obersten und aargauischen Regierungsrates Samuel Schwarz, ein sprechendes Denkzeichen für die Anerkennung und Ver= ehrung, welche das mit ihm lebende und strebende Geschlecht unseres Volkes diesem Manne dargebracht hat.

Die Caufbahn und das Cebenswerk von Candammann Schwarz verdient auch die Beachtung der Nachwelt. Nicht nur ist die grundlegende Verfassungs= und Gesetzebungs= arbeit, die in der Abergangszeit 1850—1870 im Aargau zu leisten war, enge mit seinem Namen verknüpft. Schwarz bildet einen Typus eines republikanischen schweizerischen Staatsmannes der neuen Eidgenoffenschaft nach 1848. Die kriegerische Zeit der freischarenzüge, des Sonderbundes und der innerkantonalen Volksaufstände der 30er und 40er Jahre verlangte von den leitenden Staatsmännern andere Eigenschaften als heutzutage. Das Volk sah in seinen führern nicht bloß die Ressortchefs für bestimmte Departe= mente, sondern die führer der öffentlichen Meinung und der gesamten Staatsarbeit. Universalität, nicht Spezialität des Wirkens war das Gebot der Zeit. Dem Ideal eines Staatsmannes, wie es sich das Volk seines Zeitalters wünschte, entsprach selten einer in höherem Maße als Candammann Schwarz. In den gefahrdrohenden Zeiten erblickte das Volk in ihm einen seiner fähigsten eidgenössischen Truppenführer. In der innern Staatsverwaltung trat er sozusagen in allen fragen der verschiedensten Gebiete als tätiger Urbeiter für einen dem Volke dienenden fortschritt

auf. Es gibt fast kein Gebiet der Staatsverwaltung, in dem er nicht als scharffinniger Jurist und verständnisvoller Volkswirtschafter fördernd gearbeitet hätte, sei es das Urmenwesen und die fabrikgesetzgebung, sei es die Steuer= gesetzgebung oder die Staats= und Volkswirtschaft, die Be= amtenorganisation oder die Rechtspflege. In allen Zweigen des Staatslebens hat er seine Arbeitskraft betätigt. ist das wahrhaft Uchtung gebietende an der Cebensarbeit dieses Mannes. fügt man hinzu, daß sein schlichtes Wesen und sein gerader Charafter in mannigfachem Verkehr mit dem Volk sich zwei Jahrzehnte lang in treuem Dienste für Staat und Volk bei Klein und Groß ein hohes Maß per= sönlicher Zuneigung erworben hat, so begreift man, warum das aargauische Volk seiner Zeit in ihm seinen erklärten Ciebling, den "Hausvater des Kantons", wie er in einem Machruf genannt wird, erblickte.

Ull diese Gründe rechtfertigen reichlich die Aufzeigung der verschiedenen Stufen im Cebensgang von Candammann Schwarz.

Jugend und Berufsbildung

Samuel Schwarz wurde am 5. März 1814 in Mülligen, seinem an der Reuß freundlich gelegenen Heimatdorf, gesboren als Sohn des Samuel Schwarz und der Elisabeth geb. Wüst. Die familie Schwarz stammte ursprünglich von Remigen. Vater Schwarz betrieb die Mühle von Mülligen. Er hatte in öffentlichen fragen bereits ein geswichtiges Wort. Er war bis in sein hohes Alter Mitglied des Großen Rates.

Die frühe Jugend verbrachte Schwarz in Mülligen. Die Bezirksschule besuchte er in Cenzburg. Hernach durch-lief er das Gymnasium der aargauischen Kantonsschule in Aarau. Zum Studium der Rechtswissenschaft bezog er dann die neugegründete Hochschule in Zürich und vollendete seine juristischen Studien in Heidelberg. Um sich den Ausschruck der französischen Sprache anzueignen, besuchte er alszdann noch eine Zeitlang die Akademie von Causanne. Im Jahr 1839 bestand er das aarg. Staatsegamen und wurde als Fürsprech patentiert. Er ließ sich im gleichen Jahr als Anwalt in Brugg nieder. Durch seine gediegenen Kenntnisse, seinen fleiß und seinen Sinn für das allgemeine Wohl erwarb er rasch das Zutrauen der Bevölkerung.

Das sind die Markzeichen der Entwicklungszeit von Schwarz. Sie weichen nicht erheblich von denjenigen anderer Berufsgenossen ab. Hervorzuheben ist aber doch wohl die Tatsache, daß Schwarz schon in früher Jugend vom Elternshaus entfernt seine Ausbildung holen mußte, ein Moment, das für die Bildung eines durchaus selbständigen Charakters nachhaltig wirken mußte.

Im Großen Rate

Um 2. Mai 1842 wählte der heimatliche Wahlfreis Windisch Samuel Schwarz zum Mitglied des Großen Rates. Er betritt damit die Urena der kantonalen Politik, die da= mals von lebhaften Kämpfen widerhallte. Im vorigen Jahr hatte der aarg. Große Rat die sämtlichen noch be= stehenden Klöster unter der Unklage aufrührerischer Umtriebe aufgehoben. Und in den folgenden Jahren hatte sich der Kanton Uargau auf den eidgen. Tagsatzungen wegen dieser Beschlüsse zu verantworten, wobei es bis zur Gründung des Sonderbundes durchaus unsicher war, ob sich eine Mehrheit der eidgen. Stände für die Politik des Aargaus ergeben werde. In den Verhandlungen des aarg. Großen Rates hatte außerdem im Jahr 1842 die Opposition Joh. Nepo= muk Schleunigers eingesetzt, der die Klösteraufhebungsbe= schlüsse rückgängig machen wollte und auf eine Trennung des Kantons in einen katholischen und einen protestantischen halbkanton hinarbeitete.

Die Signatur dieser Jahre des innern und äußern Kampses in unserm Kanton liegt darin, daß die Ceitung der aargauischen Politik von der großen Mehrheit des aargauischen Volkes und des Großen Rates zutrauensvoll einigen markanten führern überlassen war: den Regierungszäten frey-herosée und friedrich Siegfried als den entschlossenen Regierungsmännern und Militärs aus dem reformierten Aargau, dem diplomatisch veranlagten, ebensfalls der Regierung angehörenden Jos. hidel Wieland und dem Volksmann Augustin Keller, diese letzten zwei aus dem katholischen Candesteil. Eine in ihrer ausgesprochenen

Schärfe manchmal von den übrigen führern abweichende Stellung nahm Regierungsrat franz Waller ein. Aber unter diesen sührenden Männern waren in all' den wichtigen Debatten und Kämpfen die Rollen derart verteilt und sozusagen in sesten händen, daß für einen Neuling wie Schwarz in diesen könfessionellen fragen wenig zu tun übrig blieb. Aberdies scheint es Absicht und Plan gewesen zu sein, daß die Vertreter des reformierten Landesteils sich nicht allzusehr ins Vordertressen gegen die Bestrebungen der Opposition aus dem katholischen Landesteil stellten, sondern diese Rolle vornehmlich den radikalen Katholiken Keller, Waller und Wieland überließen.

Dessenungeachtet war es für einen Abgeordneten des reformierten Candesteils zu damaliger Zeit selbstverständ= lich, daß er zu der radikalen Mehrheit des Rates hielt. Die katholische Opposition vereinigte in den entscheidenden fragen nicht mehr als 34—38 Stimmen gegen jeweilen ca. 130—140 von der radikalen Mehrheit auf sich. Und eine Mittelpartei gab es nicht. Auch Schwarz hielt konse= quent zu der kirchlichen Politik der radikalen Regierung, ohne daß er öfters in die hin- und herwogenden Debatten eingriff. Ein einziges Mal geschah es. Unläßlich der Großratsverhandlung über die Cagsatzungsinstruktion zur Auflösung des Sonderbundes 1 hatte ein Mitglied Opposition (Wiederkehr) den Untrag eingebracht, der Große Rat soll gegen die Behandlung der Waadtländer refor= mierten Beistlichkeit durch die dortige radikale Regierung Protest einlegen. Uls Antwort darauf frägt Schwarz die Regierung seinerseits an, warum man nicht gegen die Cuzerner Regierung Reklamationen erhebe, da sie die Auslieferung des im Aargau wegen hochverräterischer Umtriebe

¹ Großratsverh. v. 25. Juni 1846, S. 300 ff.

verurteilten J. A. Schleuniger verweigere. Der Rat beschließt auf seinen Untrag, es sei die Ungelegenheit eventuell auf der Tagsatzung zur Sprache zu bringen. Weitere folgen scheint die Unregung allerdings nicht gehabt zu haben. Aus dieser Außerung ist aber immerhin ersichtlich, auf welche Seite sich Schwarz in diesen politischen Kämpsen gestellt hat. Wie sich übrigens in seiner familie überliesert hat, nahm Schwarz 1845 auch am zweiten freischarenzug gegen Luzern teil und wäre bei Malters beinahe in Gestangenschaft geraten. Sein Bruder Joh. Jakob, der mit ihm zu diesem freischarenzug auszog, wurde gefangen und mußte mit den andern aargauischen Gefangenen von der aargauischen Regierung gegen ein von Luzern verlangtes Lösegeld befreit werden.

Unter den erwähnten Verhältnissen war somit damals für Schwarz das Betätigungsfeld im aarg. Parlament, zumal in konfessionell-politischen Fragen nicht eben ein großes. Über gerade dieser Umstand hat ihn vielleicht versanlaßt, seine Ausmerksamkeit und seine Arbeitskraft anderen Gebieten des öffentlichen Cebens zuzuwenden. Sein erstes Wort sprach er bezeichnender Weise in einer militärischen Angelegenheit, indem er für die Dienstpflicht der Israeliten, im Gegensatz zu einem andern Vorschlag, der die Israeliten vom Wehrdienst befreien wollte, eintrat.

Bei Beratung des neuen fabrikpolizeigesetzes 1843 verswendete er sich neben Keller und Waller warmherzig für diese der damaligen Zeit doch noch fremde Neuerung des gesetzlichen Arbeiterschutzes.

Der Rat zog das junge Mitglied bald zur Mitwirkung in wichtigen Stellungen heran: Uls Sekretär des Großen Rates (1844), als Mitglied der Staatsrechnungskommission

¹ Mitteilung des Sohnes, Hrn. forstverwalter Schwarz in Tofingen.

(1844), ferner der Kommission für die Vorberatung der eidgen. Instruktion für die Tagsakungsabgeordneten (1845). Aber den damals in Arbeit genommenen Bau der Seetalsstraßen besorgte er als Kommissionspräsident die Berichterstattung.

Wo immer Schwarz in die Debatten des Rates eingriff, sehen wir ihn auf der Seite des kulturellen fortschrittes. Das Begnadigungsgesuch einer Kindsmörderin, die zum Tode verurteilt wurde, gibt ihm Unlaß, sich grundsätlich gegen die Codesstrafe auszusprechen: "Die Exekution der Todesstrafe", führte er u. a. aus, "ist auch nie geeignet, die Volkssitten zu mildern, und viele Todesurteile gereichen einem Staate ebensowenig zur Ehre wie viele Tote dem Urzt". Auf seinen Untrag wird die Verbrecherin zu lebens= länglicher Kettenstrafe begnadigt. Bei der Vorberatung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gehörte er der siebenköpfigen Großratskommission an. In der Behand= lung vor dem Rat tritt er erfolgreich für die Bestimmung ein, die dem Frauengut eine Sicherstellung bis auf die hälfte des eingekehrten Betrages einräumte, eine Bestimmung, die damals für das fricktal neu war und deshalb in der Beratung angefochten wurde.

Einen ausgesprochenen Eifer legte Schwarz für die Ausgestaltung unseres Militärwesens an den Tag. Die damalige Zeit drängte den Männern des fortschritts in unserm Land wohl immer mehr die Aberzeugung auf, daß die Errichtung eines schweizerischen Bundesstaates angesichts der entschlossenen, zum Bruch bereiten Haltung der Sondersbundskantone nur unter dem Druck der Waffen möglich werde. Die Bestrebungen zur Verbesserung des Militärswesens in den fortschrittlichen Kantonen, zumal auch in

¹ Großratsverhandlungen 1845, S. 305.

dem bedrohten Aargau, können deshalb nicht etwa als Nachahmungen eines fremden "Militarismus" abgetan werden. Sie waren sehr notwendige Mittel der damaligen sortschrittlichen Politik im Schweizerland. Für die Versbesserungs des Wehrwesens in unserm Kanton haben Regierungsrat freysherosée und Schwarz das Meiste getan. Schon 1844 verwendeten sich beide energisch für den Bau einer neuen kantonalen Kaserne in Aarau. Und zwei Jahre später vertrat dann Schwarz als Kommissionspräsident das bezügliche Ausführungsdekret. Für die damalige Zeit war dieser Neubau eine ansehnliche Leistung des Kantons. Die Gemeinde Aarau hatte einen Beitrag von 20,000 fr. zu leisten, sowie ihre Steinbrüche unentgeltlich zum Zweck des Baus offen zu halten. Die übrigen Kosten des auf 100,000 fr. veranschlagten Baus trug der Staat.

Inzwischen hatte die Zuspitzung der eidgen. Derhältnisse zum bewaffneten Einschreiten der Tagsatzung gegen den Sonderbund geführt. Schwarz machte den feldzug als eidgen. Stabshauptmann mit.

Rasch solgten sich die Ereignisse in der Eidgenossenschaft: die Schaffung der neuen Bundesverfassung und die Bestellung des 7köpsigen Bundesrates. Unter den neuen Bundesräten befand sich auch der aarg. Regierungsrat freysherosée. Als dessen Nachfolger wählte dann am 20. Dezember 1848 der Große Rat fürsprech Sl. Schwarz zum Mitglied des "Kleinen Rates" unseres Kantons. Neben seinen reichhaltigen Kenntnissen wird dabei auch sein militärisches Geschick in die Wagschale gefallen sein, indem sein Vorgänger der Militärkommission vorstand.

¹ Großratsverhandlungen 1844, S. 517 und 1846, S. 132.

Regierungsrat

Der aarg. Regierung nach 1848 fiel wiederum eine wesentlich andere Aufgabe zu, als in den voraufgegangenen Jahren des politischen Kampfes. Während in den 40er Jahren noch gang ernsthaft der innere Halt des Kantons gefährdet war, indem wiederholt die Trennung des Kantons in eine reformierte und eine katholische Bälfte ver= langt wurde, mußten diese Bestrebungen mit der Auf= lösung des Sonderbundes und der Aufrichtung der neuen Bundesverfassung als endgültig gescheitert gelten. Den auf Beunruhigung hinzielenden Bewegungen im katholischen Candesteil entzog sich von selbst die Aussicht auf einen Erfolg. Und in den reformierten Begenden fing man an, das hauptgewicht auf eine Verbesserung der innern Ver= waltung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kantons zu verlegen. Der Regierung fiel die Aufgabe zu, nach den Erschütterungen der vorhergehenden Periode die Kräfte des Candes wieder zu gemeinsamer Arbeit zu sammeln. führer der Kampfperiode lenkten nicht mehr mit gleichem Eifer in den ruhigen Kurs der notwendigen Entwickelung ein. Neue unverbrauchte Kräfte wurden nötig. Unfangs der 50er Jahre traten Waller und Siegfried ins Privatleben über, Wieland schied 1852 plötlich dahin. Aufgabe der innern festigung des Kantons fiel neben Emil Welti und nachher auch Augustin Keller namentlich auch dem allgemein beliebten und arbeitsfreudigen Regierungs= rat Schwarz zu.

Zunächst scheinen allerdings im Kollegium des Regies rungsrates gerade mit dem Eintritt von Schwarz Unstimmigkeiten aufgetreten zu sein — es handelte sich um die Wahl des Bezirksarztes von Aarau, bei welcher der Regierungsrat den Vorschlag von Schwarz, der auf Dr. Thuet lautete, nicht zustimmte. Schwarz reichte dem Großen Rat am 4. Mai 1849 wieder seine Demission ein. "... Ereignisse, die im Schoß des Kleinen Rates vorgeskommen und leicht geeignet seien, das Benehmen der Beshörde zu mißdeuten, legen ihm — als dem veranlassenden Teil — die Pslicht auf, sein Umt in die hände des Großen Rates zurückzulegen. 1... " Auf Antrag von Obersrichter Fröhlich und nach einem die kurze Tätigkeit und Pslichttreue des Kollegen sehr anerkennenden Votum von Reg. Rat Wieland wird jedoch dieser Rücktrittserklärung keine folge gegeben.

Die Organisation des damaligen "Kleinen Rates" war in einigen hauptpunkten wesentlich verschieden von der= jenigen unseres heutigen Regierungsrates. Statt des heutigen Direktorialspstems bestand in der Arbeitszuteilung Kommissionalsystem. Nach dem Organisationsgesetz vom 14. Christmon. 18412 bestanden nur für 2 Verwaltungs= zweige des Kleinen Rates Departemente: für das Innere (Naturalisationen, Civilstands= und Bürgerrechtssachen, Ge= meindeverwaltung, nebst Einschluß des Rechnungs= und Steuerwesens der Gemeinden, Bandels=, Industrie= und Gewerbeangelegenheiten, Maß und Gewicht, Wahlen, Grenzen); sodann ein zweites Departement, das Polizei= departement (Ordnung und Sicherheit, Ceitung des Cand= jägerkorps, Cebensmittel-, feuerpolizei-, fremden-, Daß-, hausier= und Marktwesen). Außer diesen 2 Departementen wurde die übrige Geschäftsführung innerhalb des Kleinen

¹ Großratsverh. v. 7. Mai 1849, S. 115.

² Bel.-Sig. a. f. 1, S. 268 ff.

Rates Kommissionen übertragen. Die wichtigste war die finanzkommission, welche auf die Dauer von 3 Jahren zus 3 Mitgliedern des Kleinen Rates gewählt wurde. Ihr fielen an Aufgaben zu: Verwaltung der Staatsgüter, Beldanlagen, Postwesen, forstwesen, Münzwesen, Salz=, Julverhandlung, Jagd, fischerei, Bergbau, direkte und ndirekte Staatsabgaben, Brandversicherungsanstalt, Kon= rolle und Aufstellung der Staatsrechnung, Voranschlag. Außer der Kinangkommission bestanden: Eine Justizdirektion, eine Militärkommission, eine Baukommission, ein Kantonschulrat, ein reformierter und ein katholischer Kirchenrat, in Sanitätsrat, eine Urmenkommission. Die letztern Komnissionen standen unter der Leitung je eines Mitgliedes des Kleinen Rates, wurden aber im übrigen aus Mit= zliedern außerhalb des Kleinen Rates zusammengesetzt. Un der vollziehenden Gewalt nahm so ein weiterer Kreis eil, als dies heute der fall ist. Diese Verteilung der Arbeit zuf eine größere Zahl von Mitarbeitern ließ es damals ju, daß den Mitgliedern des Kleinen Rates der Wohnsitz n der hauptstadt noch nicht vorgeschrieben werden mußte.

Schwarz wurde bei seinem Eintritt zum Mitglied der Militärkommission, der forstkommission, 1849 auch der finanzkommission gewählt. Im Jahre 1849 hatte er im Broßen Rat das neue Brandversicherungsgesetz in zweiter Lesung zu vertreten. Durch dieses Gesetz wurden I Schätzungskreise geschaffen, die feuerpolizei verbessert, und auch die Strohdachprämien eingeführt, die neben andern Ursachen den Rückgang des aargauischen Strohpauses bewirkten.

Ebenso siel in seinen Umtsbereich der Entwurf eines neuen forstgesetzes, das aber vom Großen Rat in der

¹ Dezennalregister der Regierungsratsverhandlungen 1840—1849.

Schlußabstimmung verworfen wurde, weil es, wie sich Augustin Keller ausdrückte, eine "zu große Hierarchie von Beamteten" bringe. Er wollte einen kantonalen forste verwalter und sieben Bezirksförster einführen. Schwarz hatte schon in der Kommission eine Reduktion der Jahl von sieben Bezirksförstern vorgeschlagen, d. h. schon damals die Einführung der nachmaligen Kreisforstorganisation empfohlen.

Mit Energie wollte sodann im folgenden Jahr Schwarz an die Aufgabe herantreten, die neuen Bundesvorschriften über das Militärwesen im Kanton in die Tat umzusseten. Der Bund schrieb vor, daß der Auszug alle 2 Jahre zur Instruktion einberusen werden soll, was erheischte, daß von den 6 aargauischen Bataillonen jedes Jahr 3 hätten einberusen werden sollen. Für 1850 und 1851 schlug aber die Staatsrechnungskommission die Einberusung von nur 2 Bataillonen vor. In einem energischen Votum sorderte Schwarz in der Großratssitzung vom 19. Dezember 1850 zu genauer Erfüllung der Bundespslichten auf. Sein Anstrag auf Gutheißung des kleinrätlichen Budgetpostens, untersstützt durch Reg.=Rat Siegfried, wird nun mehrheitlich, wenigstens für 1851 angenommen. (Ogl. das Votum Schwarz in der Beilage.)

¹ Großratsverh. 1849, S. 135 n. 164.

Derfassungswirren 1850-1852

Die Jahre 1850—1852 brachten für den Kanton Aargau bewegte Verfassungskämpfe. Die damalige Verfassung sah noch die alle 10 Jahre wiederkehrende Volksanfrage über die Revision der Verfassung vor. Das Volk hatte sich auszusprechen, ob es eine Gesamt= oder eine teilweise Re= vision der Verfassung wünsche. 1849 hat das Volk die Revisionsfrage bejaht und zwar eine Gesamtrevision ge= wünscht. Das Revisionswerk ist aber zum ersten Mal am 13. Oktober 1850 vom Volk verworfen worden. Auf die weitere Volksanfrage, ob die fortsetzung der Revision ge= wünscht werde, bejahte das Volk die frage neuerdings, wünschte aber nur eine teilweise Revision. Da jedoch die Volksabstimmung nicht abgeklärt hatte, welche Partieen der Derfassung abzuändern seien, waren im Großen Rat die Meinungen geteilt, ob einfach der neu zu wählende Ver= fassungsrat den Unfang der Teilrevision bestimmen solle so nach Unsicht von U. Keller, Dössekel, fürsprech Suter, Dr. fahrländer), oder ob durch eine neue Vorlage an das Volk die Gebiete der Verfassung, die einer Revision unterzogen werden, noch besonders bezeichnet werden sollen (fürsprech G. Jäger, Oberrichter fröhlich, franz Waller, Schwarz). Der Große Rat schloß sich der Mehr= heit dieser Kommission, d. h. der ersteren Meinung an. Der neue Verfassungsrat hatte demnach freie Hand in bezug auf die zu revidierenden Teile der Verfassung. Damit war aber das Revisionswerk noch keineswegs auf ein gutes Geleise gebracht; es gestaltete sich immer ichwieriger. Im ganzen lösten sich 3 Verfassungsräte ab.

Das Werk des ersten Verfassungsrates ist, wie bereits erwähnt, in der Volksabstimmung vom 13. Oktober 1850 verworfen worden und zwar mit 18,511 Der zweite Verfassungsrat von 1851 9,225 Stimmen. arbeitete zwei Entwürfe aus, die aber beide, der eine am 18. Mai, der zweite am 20. Juli vom Volk abgelehnt Das Volk mußte sich alsdann am 24. August wurden. wiederum darüber aussprechen, ob die Revision fortzuseten sei. Es bejahte auch diesmal wieder die Frage mit 19,806 gegen 5,228 Stimmen. Der dritte Verfassungsrat (vom Oktober 1851 bis Januar 1852), der von Reg.=Rat Wieland geleitet und dem Augustin Keller als Berichterstatter der Derfassungskommission angehörte, fand dann schließlich mit seinem Werk Gnade vor dem Volk. Dieser Verfassungs= entwurf wurde am 22. februar 1852 mit 22,753 gegen 4,064 Stimmen angenommen. Als charakteristische Be= urteilung dieser verschiedenen Verfassungsräte führen wir den Ausspruch von Dr. Thuet von Oberentfelden an, der sich im dritten Verfassungsrat über diese Verfassungswirren also äußerte: Er habe nach der Beratung des zweiten Verfassungsrates, nachdem dessen erster Entwurf abgelehnt worden, der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Ver= fassungsrat abtrete und einem neuen Platz mache. Da habe man ihm geantwortet: "Aber Döfterli, was denkst auch! Was würde das für einen plebeiischen Verfassungsrat geben! Man gab nun wirklich die Urbeit dem gleichen zweiten Derfassungsrat und dieser überhobelte denn auch wirklich die Urbeit in wenigen Tagen, aber so, daß sie nun noch glätter wurde und nur noch besser den Bach hinunterging." — Diese langwierigen Verfassungskämpfe waren nicht geeignet, das Unsehen des Kantons nach außen und innen zu stärken. Sie waren den damaligen politischen führern unseres Kan=

tons peinlich. Und so ist es erklärlich, warum eine Reihe der ausgezeichnetsten Männer aus diesen Verfassungskämpfen ausschieden und eine Wahl in die spätern Verfassungsräte gar nicht mehr annahmen. Waller scheint schon nach der Ablehnung des ersten Verfassungsentwurfes die Geduld ausgegangen zu sein, er gehörte dem zweiten Verfassungsrate nicht mehr an, oder beteiligte sich wenigstens nicht mehr an dessen Diskussionen. Die Regierungsräte Siegfried und Schwarz waren im zweiten Verfassungsrat noch sehr tätig. Nachdem jedoch zwei Entwürfe dieses Rates verworfen waren, verzichteten sie ebenfalls darauf, dem dritten Verfassungsrat gehörten von den bekannten führern der damaligen Zeit nur Augustin Keller und Dr. Jos. fidel Wieland an.

Trozdem wäre es natürlich ein Irrtum anzunehmen, das Werk der Verfassung von 1852 sei ausschließlich die Urbeit des dritten Verfassungsrates gewesen. In wichstigen hauptzügen war die Verfassung schon in den früheren Verfassungsräten so festgestellt, wie sie nachher angenommen wurde. Die Ubweichungen bestanden insbesondere in der frage des Beamtenausschlusses, des Abberufungsrechtes und ähnlichen fragen, die im letzten Verfassungsrat dann eine Cösung erhielten, die dem Volk besser zusagte. Und gerade der Umstand, daß solche fragen, über die man in guten Treuen verschiedener Unsicht sein konnte, eine so peinliche Differenz zwischen Volk und führung zu schaffen vermochte, wird der tiesere Grund zu der Verdrossenheit der leitenden Staatsmänner gewesen sein.

Dieser ungemütlichen Stimmung nach innen und außen, aber auch der Ruhe seiner unerschütterlichen Gesinnung entsprang wohl auch der Ausspruch von Schwarz, den er im Großen Rat am 6. Mai 1851 bei Unlaß eines Un=

standes mit Luzern tat: 1 "Auch muß ich gestehen, bekümmere ich mich wenig darum, wie man über den Aargau urteilt. Er mag tun, geben, zahlen so viel er will; er mag noch so edel und schweizerisch sein, so hat er nun einmal das Los, von Nachbarn getadelt und angegriffen zu sein. Freilich sind wir selbst daran schuld, oder vielmehr unsere Publizistik, die eben alles veröffentlicht, was uns kompromittieren kann und was einigermaßen gut ist, verschweigt."

Die Verhandlungen dieser verschiedenen Verfassungsräte bieten aber insofern mannigfaches Interesse, als sie den historischen Maßstab fortschreitender staatlicher Auffassungen bilden. Zeit= und Streitfragen mehr grundsätzlicher Natur sinden da von den verschiedenen staatspolitischen Gesichts= punkten aus ihre Erörterung.

Unser Staat von damals hatte noch reichlich mit seiner äußern form zu kämpsen. Die Organisation des Regierungsrates, des Großen Rates und der Gerichte, dann aber namentlich auch schon die Teilnahme des Volkes an der Leitung der Staatsgeschäfte standen im Vordergrund der öffentlichen Diskussion. Der Regierungsrat wurde in der Jahl seiner Mitglieder von 9 auf 7 reduziert, mit der Verpslichtung für seine Mitglieder, in der Hauptstadt Wohnssitz zu nehmen. Sodann trachtete man nach einer Vereinsachung der Verwaltung und der Rechtspflege. Die Kreissgerichte sein Dreierkollegium unter Vorsitz des friedenssichters mit Urteilskompetenz bis 60 fr. Gesetz vom 10. Februar 1843) wurden abgeschafft.

Schwarz sprach sich wiederholt für eine Vereinfachung des bürgerlichen Prozestrechtes aus, indem er für unsern Zivilprozest statt des bisher völlig schriftlichen Verfahrens nur Klage und Antwort schriftlich, die übrigen Verhand=

¹ Großratsprot. 1851, S. 67.

lungen mündlich wünschte — ein Vorschlag, der erst durch die ZPO von 1901 verwirklicht, aber im Grundsatz damals auf seinen Antrag hin in die Verfassung aufgenommen wurde.

Bei der Organisation der Bezirksgerichte schlug Schwarz vor, daß für die Wahl der Gerichtspräsidenten die Bezirkswahlversammilungen dem Großen Rat einen Dreiersvorschlag zu machen hätten und nicht wie früher der Große Rat die Wahl frei treffen solle. Der Große Rat müsse bei den Wahlen doch auf die Empfehlungen der Candesgegenden abstellen. Er warnt, "mehr zu regieren als notwendig ist". Diese Wahlart wurde angenommen.²

Inbezug auf die Gestaltung der Volksrechte begrüßte es Schwarz sehr, daß im zweiten Verfassungsrat die zehn= jährige Volksanfrage über die Revision der Verfassung fallen gelassen, dafür aber die Möglichkeit geschaffen wurde, daß 10,000 Bürger jederzeit eine Abstimmung über die Revision der Verfassung verlangen können (Verfassungs= initiative). Der letzte Verfassungsentwurf hat dann freilich die zehnjährige Volksanfrage doch wieder herge= Sie verschwand erst in der Partialrevision von stellt. Uls weiteres Volksrecht kannte schon der Ent= 1862/63. wurf von 1851 die Gesetsesinitiative (in § 44). Außer= dem fügte der dritte Versassungsrat von 1852 noch das Ubberufungsrecht gegenüber dem Großen Rate bei. (§ 49: 6000 Bürger können die Abstimmung verlangen.)

In der frage der Stimmberechtigung sprach sich Regierungsrat Schwarz wiederholt und mit Wärme für

Derfassungsratsverh. v. 1851, S. 264. Untrag Schwarz: "Schrift-liche Unbringen dürfen lediglich zur feststellung des tatsächlichen Streitverhältnisses und bloß insoweit die Rechtssicherheit erfordert, gestattet werden".

² Derfassungsratsverh. 1851, S. 233.

den Grundsatz aus, daß mit der Milizpflicht (dem vollens deten 21. Jahre) auch das Stimmrecht des Bürgers besinnen sollte, nicht erst mit dem 24. Ultersjahr, wie die bisherige Verfassung vorsah:

"Sie muthen einem Minderjährigen zu, sich für das Vaterland und seine Institutionen zu schlagen und zu opfern und halten ihn dennoch für unfähig, an den Beratungen Teil zu nehmen, welche diese Institutionen begründen. Ich halte solche Bestimmungen nicht nur für unbillig, sondern auch für ungerecht gegenüber einem Theil der Bevölkerung, von dem wir in keiner Weise denken können (namentlich in unserm Kulturstaat), daß er so unselbständig sei, wie man behaupten will." (Verh. des zweiten Verfassungsrates, 1851, S. 105.)

Der Vorschlag wurde aber erst im dritten Verfassungs= rat, wo er von Oberstlieutenant Künzli (Vater des nach= maligen Oberst Urnold Künzli) wieder eingebracht wurde, in die Verfassung aufgenommen (Verfassungsrats=Verh. 1851/52, S. 526).

Eine große, der wahren Bedeutung der frage nach viel zu große Rolle spielte schon damals der Beamten= ausschluß aus dem Großen Rat. Diese frage wird geradezu als die wichtigste der ganzen Versassungsrevision bezeichnet. Es scheint eine allgemeine Untipathie gegen die akademischen Stilübungen in der Volksvertretung ge= herrscht zu haben. Schwarz konnte sich so wenig wie Augustin Keller und dessen freunde, sowie später Emil Welti auf den engherzigen Standpunkt des Beamtenaus=schlusses stellen. Die Opposition der führer vermochte aber das Schicksal dieser frage nicht zu wenden. Der Beamtenausschluß scheint nun einmal zum Schibboleth der ganzen Verkassungsbewegung geworden und seine Ab=

lehnung im zweiten Verfassungsentwurf scheint eine der Hauptursachen seiner Verwerfung durch das Volk gewesen zu sein. Im dritten Verfassungsrat wurde er wenigstens wie als eine unvermeidliche Notwendigkeit selbst von Männern wie Aug. Keller, der ihn vordem lebhaft abslehnte, hingenommen. Beamte und Cehrer werden vom Großen Rat ausgeschlossen.

Neben diesen fragen mehr organisatorischer Natur erweiterte die Verfassungsrevision von 1850—1852 den Aufgabenkreis des Staates auch in anderer, politischer und volkswirtschaftlicher Richtung. Eine wichtige Reform er= fuhr das Militärwesen. Die Bundesverfassung von 1848 hatte die allgemeine Wehrpflicht auf eidgenössischem Boden eingeführt. In Ergänzung dieses Gedankens stellte nun die kantonale Verfassung den Grundsatz der Militär= steuerpflicht für diejenigen auf, die keinen Militärdienst leisten. Und zwar soll als Militärpflichtersatz eine aus= gesprochene Steuer nach der Leistungfähigkeit der Steuerpflichtigen, nicht wie bisher in der form einer festen Tare (Militär=Org. vom 12. Nov. 1842, Ges.=Slg. 2, 312) er= hoben werden. Außerdem führte der Militärartikel (§ 22) der Verfassung für die Soldaten Erleichterungen in der Bewaffnung und Bekleidung ein, indem der Staat die Beschaffung der hauptteile übernahm. Einer volkstum= lichen forderung entsprach auch die Bestimmung, daß die Ausrüstung in den händen des Wehrmanns bleiben und nicht mehr im Zeughaus magaziniert werden muffe. Das Bedenken, daß dann das Volk leichter in Revolution treten

Derfassungsratsverh. v. 1851, S. 181 sf. Außerung Aug. Kellers: Die Beamten habe man in den Kommissionen gut brauchen können, namentlich wenn etwas geschrieben werden mußte. Eine Zeitlang habe man aus einem Bezirk kein einziges Mitglied in eine Kommission wählen können, in der etwas geschrieben werden mußte! —

könne, wurde nicht mehr ernstlich erwogen, wie das früher der fall war — ein Zeichen, daß sich die politische Grund= lage unseres kleinen Staatswesens gefestigt hatte.

Trotzdem Schwarz dem dritten Verfassungsrat nicht mehr angehörte, lag ihm das Schicksal dieser Verfassungsbestimmung sehr am Herzen. Er reichte als Präsident der Militärkommission dem Verfassungsrat eine eigene fassung dieses Militärartikels ein, die, wie der Berichterstatter der Kommission erklärte, vom Vorschlag der Kommission sachlich nicht wesentlich abwich, aber "besser, bestimmter redigiert sei und überhaupt mehr eine etwas militärische Sprache und Haltung an sich habe, was dem Militärparagraphen in unserer Verfassung wohl anstehe". Die von Schwarz vorgelegte fassung wurde denn auch vom Großen Rat mit wenig Uenderungen wie folgt ansgenommen:

"Sämtliche Einwohner des Kantons sind wehrpflichtig. Das Gesetz bestimmt unter Beachtung der Bundesvorschriften die fälle der Dienstbefreiung.

Als Ersatz haben die vom persönlichen Dienste Bestreiten für die Dauer ihrer Befreiung einen jährlichen, im Verhältnis zur wirklichen Dienstleistung, sowie nach ihrem Vermögen und Erwerb zu berechnenden Geldbeitrag — Militärsteuer — an den Staat zu leisten.

Wer wegen Urmut und Urbeitsunfähigkeit dürftigen Eltern oder anderweitiger Unterstützung anheimfällt, sowie auch wer im Militärdienst selbst zum weitern Dienst uns brauchbar geworden, ist von dieser Steuer frei.

Der Staat übernimmt die Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Wehrpflichtigen in einem durch das Gesetz

¹ Derfassungsratsverh. 1851/52, S. 131 ff., S. 166 ff.

festzustellenden und die verschiedenen Waffengattungen und Grade gleich berücksichtigenden Maße.

In keinem falle kann der Infanterist bei seiner Einsteilung zu Mehrerem als zur Selbstanschaffung der kleinen Ausrüstung im Tornister, des Säbels und derjenigen Kleidungsstücke angehalten werden, welche er auch außer dem Dienste tragen darf.

Die Wehrpflichtigen verbleiben während der vollen Dauer ihrer Dienstzeit im Besitze der ihnen vom Staate anvertrauten Bewaffnung."

Diese formulierung bildete denn auch — mit einer weitern Ergänzung betr. Ersatz von Einquartierungskosten — die endgültige fassung des Militärartikels in der Versfassung von 1852.

Auf dem Gebiete des Schulwesens fordert die Versfassung von 1852 (§ 24) größere Staatshilfe für das Volksschulwesen und die Organisation des Cehrers und Erziehersstandes zu Cehrervereinigungen (heutige Cehrerkonferenzen). Von der Volksschule erwartet die Verfassung "eine nähere Verbindung mit dem Ceben".

Eine wichtige funktion wurde bei allen Verfassungs=
revisionen der Hebung des Urmenwesens zuteil. Und
doch sind die Leistungen des Staates auf diesem Gebiete
bis auf den heutigen Tag sehr bescheiden geblieben. Unch
1852 wurde ein neuer Verfassungsartikel über das Urmen=
wesen aufgestellt, der vermehrte Staatsbeiträge an das
Urmenwesen schwacher Gemeinden und zur Bekämpfung
der Ursachen der Urmut u. a. Zwangsarbeitsanstalten vor=
sah. Schwarz hatte kurz vorher im Großen Rat die Resorm
des Urmenwesens beschleunigen wollen, indem er den Rat
einlud, den vom Regierungsrat vorgelegten und im Einzelnen
ausgearbeiteten Gesetzesentwurf über das Urmenwesen auch

durchzuberaten. Mit der Aufstellung von bloßen Verfassungs= grundsätzen sei die Detailarbeit der Gesetzgebung noch nicht geleistet. Die Kommission wollte nämlich im hinblick auf die Beratung der neuen Verfassung, welche auch das Urmen= wesen betreffen soll, mit der Beratung des Gesetzes zu= warten. Schwarz führte darüber aus: "Kast bei jedem Un= lasse — und so namentlich bei Unlaß der Behandlung des Rechenschaftsberichtes sind Gesetzesvorlagen gerufen worden — es kommen diese Gesetze, und da weist man sie entweder zurück oder verwirft sie. . . . Die Kommission beantragt eine allgemeine Beratung, aber wozu auch, meine Herren? Bei einer allgemeinen Beratung kommt nichts heraus, wenn man nicht einläßlich ist. herr Gerichtspräsident Keller be= ruft sich auf die neue Verfassung. Warum soll aber in dieser Verfassung einem neuen Gesetz gerufen werden? Ist es nicht weit besser, wenn es bereits da ist. Das Bessere war schon oft der feind des Guten. Warten wir also nicht zu, sondern treten wir entweder in eine artikelweise Beratung ein, oder aber bezeichnen wir wenigstens die Grundsätze, über welche eine Diskussion walten soll." Die Kommission hatte Rückweisung an den Kleinen Rat bean= Der Große Rat nahm jedoch den auch durch das Votum von Schwarz unterstützten Antrag von R. R. Lindenmann an, "es sei der Gegenstand an die Kommission mit dem Auftrag zurückzuweisen, zum Behufe einer artikelweisen Beratung bis zur künftigen Maisitzung Unträge auszuarbeiten und vorzulegen".1 Die Verfassung von 1852 brachte neue Grundsätze über das Urmenwesen, aber das von ihr postulierte Ausführungsgesetz ist bis jetzt nicht erlassen worden.

¹ Großer Rat 1851, S. 16 (v. 26. februar).

Die Gestaltung des Steuerwesens bildete allerdings schon damals den Gegenstand lebhafter Diskussion. Diele Stimmen verlangten die Einführung des steuerfreien Existenzeminimums und der Progression (Dr. Thuet). Doch fand damals weder der eine noch der andere Vorschlag Einsgang in die Verfassung. Es geschah dies erst in der Partialrevision der Jahre 1862/63, wobei sich Schwarz im Sinne beider Forderungen einsetzte.

Ein Jahrzehnt Gesetzgebungsarbeit

Der Verfassung von 1852 folgte eine Reihe von Jahren fruchtbarer Verwaltungs- und Gesetzgebungsarbeit. neue Verfassung beschränkte die Zahl der Regierungsrats= mitglieder von 9 auf 7, schrieb aber vor, daß die Re= gierungsräte in Uarau Wohnsitz zu nehmen haben. Schwarz siedelte von Brugg nach Aarau über, wo er im Rombach bei Küttigen ein in Obstbäumen traulich gelegenes Cand= haus erworben hatte und 1853 mit seiner familie bezog. Er hielt sich dort eine kleine Stallung mit einem Pferd und einem kleinen Diehstand. In diesem eigentlichen Tuskulum verlebte Schwarz die schönsten Jahre eines glücklichen familien= und Chelebens bis zu seinem Cebens= ende. Schwarz hatte sich nämlich am 3. Mai 1844 mit Marie fröhlich von Brugg, einer Verwandten des Dichters Abraham Emanuel fröhlich, verehelicht, in der er, wie Pfarrer Imhof am Grabe sagte, "nicht nur eine treue und tüchtige Gattin und Hausmutter gefunden, sondern eine Cebensgefährtin, mit der er bis zu seinem letzten Cebens= hauch in der innigsten und ungetrübtesten Beistes= und Berzensgemeinschaft lebte und an deren Seite er für die schweren und oft sorgenvollen Mühen seines Berufes stets den Trost fand, den die fremde und kalte Welt des politischen Cebens nicht zu geben im Stande ift."

Das der Verfassungsrevision von 1852 folgende Jahr=
zehnt kann in der Geschichte der aargauischen Gesetzgebung
als eines der wichtigsten bezeichnet werden. Eine ganze
Reihe grundlegender Gesetze wurde geschaffen. Auf vielen
Gebieten bilden die damals erlassenen Gesetze sogar heute
noch die Grundlage des geltenden Rechts.

Die Organisation der Staatsbehörden erlitt, gesstützt auf die Bestimmungen der Versassung, grundlegende Anderungen. Das Gesetz über die Organisation des Resgierungsrates vom 23. Dezember 1852 brachte die bereits erwähnte Neuordnung (7 statt 9 Mitglieder). Sodann verteilte es die Aufgaben des Regierungsrates nicht mehr wie vordem an Kommissionen, sondern an 7 Direktionen mit den Mitgliedern des Regierungsrates als Vorstehern: Inneres, Justiz, Polizei, Finanzen, Erziehung, Militär, Bauwesen. Man sieht, in den Grundzügen bestehen noch heute die gleichen Umrisse unserer kantonalen Zentralverwaltung. Schwarz wurde von Ansang an die Militärsdirektion zugeteilt, welcher er von 1853 weg vorstand bis 1867. In diesem Jahr übernahm er die Baudirektion.

Uls erster Zweig staatlicher Verwaltung erhielt 1852 das Militärwesen seine neue Organisation, folgte die Organisation der Bezirksämter. gleichen Jahr fanden die Organisationsgesetze der Rechtspflege Unnahme im Großen Rat (Organi= sation der Bezirksgerichte vom 22. Christmonat 1852; Organisation des Obergerichts vom gleichen Datum). Diese beiden Gesetze sind heute noch zum größten Teil in Rechtskraft. Auch das Verfahren vor friedensrichter wurde im gleichen Jahr gesetzlich neu geregelt. Hand in hand damit wurden auch die Grundlagen des materiellen Rechts neu gelegt. In diese Zeit fällt nämlich die Kodifikation des aargauischen bürgerlichen Rechts (unter der Redaktion von Reg.=Rat Waller); ebenso die Neufassung des peinlichen Strafgesetzbuches (11. Hornung 1857), der Erlaß der peinlichen Strafprozegordnung (3. März 1858).

Die Staatswirtschaft wurde bereichert durch ein erstes Gesetz über die Staatssteuer und ihren Bezug (25. Januar 1855); sodann durch das Gesetz über eine Erbschafts= und Schenkungssteuer (28. Mai 1857).

Auf dem Gebiete der Volkswirtschaft sind an Neusschöpfungen des Jahrzehnts zu erwähnen: die Gründung einer kantonalen Leihbank und Ersparniskasse (27. Mai 1854); ein neues Wirtschaftsgesetz (14. Dezember 1854); das Gesetz über die Benutzung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken (28. Hornung 1856) und das damit in Zusammenhang stehende Baugesetz (Gesetz über den Straßens, Wasser und Hochbau vom 23. März 1859). Diese beiden wichtigen Gesetze sind bis heute in Krast geblieben, ebenso das 1860 erlassene forstgesetz. In das gleiche Jahrzehnt fallen auch die Vorbereitungen für ein neues fabrikpolizeisgesetz (vom 16. Mai 1862).

Im Erziehungswesen wurde das alte Schulgesetz von 1835 ergänzt durch ein Besoldungsgesetz für Cehrer an Gemeindeschulen (15. November 1855), das in Aussführung des neuen Schulartikels der Verfassung eine staateliche Zulage (von 50 fr.) vorsah und die Gemeinden verspslichtete, eine gleiche Zulage nebst dem Bürgernutzen zu gewähren oder dem Cehrer erträgliches Pflanzland (1 Juschart) zur Verfügung zu stellen.

Un dieser Revisionsarbeit war die Arbeitskraft von Schwarz wesentlich beteiligt. Bleich die erste Neuorganisation, die mit dem Abschluß der Verfassungskämpfe sofort an die Hand genommen werden mußte, die Organisation des Militärswesens, ist zum großen Teil sein Werk. Das Gesetz wurde am 29. Oktober 1852 vom Großen Rat in zweiter Cesung ansgenommen. Das Militärwesen war nach der Verfassung von 1848 noch zum größten Teil kantonale Sache, wenn auch der Bund einheitliche Vorschriften über Unterricht, Bewassnung u. s. f. aufstellen konnte und die Aussicht über

den Vollzug führte. Aus diesem Grunde mußte der Kanton seine eigene Militärorganisation schaffen. Das aarg. Ge= set von 1852 unterstellte die Ceitung desselben der kantonalen Militärdirektion. Außerdem wurden aber für die verschiedenen Zweige der Militärverwaltung besondere Stellen vorgesehen: a) die verschiedenen Waffenchefs, b) der Oberinstruktor der Infanterie, c) der Kantons = Kriegs= fommissär, d) die Bezirkskommandanten (welche die Auf= gebote bei Truppenaufstellungen erlassen), e) der Stabsarzt, f) der Oberpferdearzt, g) der Militär=Rechnungsrevisor (Militärsteuerwesen), h) der Zeughausverwalter, i) der Montierungsverwalter. Den Bezirkskommandanten waren sodann in jeder Gemeinde Sektionsadjutanten unterstellt, welchen die Kontrolle und Inspektion der Mannschaft ihrer Gemeinde übertragen war. Man sieht: die nachmalige eid= genössische Regelung hat in den Grundzügen die aargauische Ordnung zum Vorbild genommen.

Dem Gesetz über die allgemeine Militärorganisation schloß sich im Jahr 1854 ein Gesetz über die Organisation der Landwehr an (25. März 1854). Diese kantonale Militärorganisation blieb in ihrer Haupsache die Grundlage unseres Heerwesens bis zur eidg. Militärorganisation von 1874. Erst die Erfahrungen der Kriegszeit 1870/71 entzogen der Zersplitterung des eidg. Militärwesens in 22 kantonale Militärorganisationen die hauptsächlichste Grundlage. Immerhin konnte vor 1874 die aargauische Organisation des Militärwesens den Anspruch auf eine der tüchtigsten kantonalen Militäreinrichtungen erheben.

Mit der Neuordnung des aarg. Militärwesens hatte sich Schwarz zu befassen, da er seit der Neuorganisation des Regierungsrates (1852) der Militärdirektion vorstand. Daneben war ihm innerhalb des Regierungsrates die Kanzleiinspektion übertragen, und die Direktion des Innern und die Baudirektion hatten ihn als Stellvertreter des Vor= stehers. In den Beratungen des Broßen Rates beteiligte er sich aber auch mit gleicher Sachkenntnis auf andern Gebieten der Staatsverwaltung. Vor der Reorganisation des Regierungsrates war er u. a. Präsident der regierungs= rätlichen Kommission für die Revision der Prozesordnungen (1850), und Präsident der Justiz= und Strafhauskommission (1851). Als 1855 der Große Rat das peinliche Straf= gesetz in Beratung zog, stellte Schwarz den Untrag, der Entwurf sei dem Regierungsrat zurückzubieten mit der Einladung, eine andere Grundlage des Strafensystems zu suchen. Statt der bisherigen Unterscheidung von "Ketten= strafe" und "Zuchthausstrafe" soll nur eine Urt von peinlicher freiheitsstrafe (Zuchthaus) vorgesehen werden. hernach sei das Gesetz beförderlich wieder vorzulegen. Der Rat pflichtete trotz des Widerstandes der Kommission und von Mitgliedern des Obergerichts bei. 1 Im Jahr 1857 wurde dann das Gesetz wieder vorgelegt auf der Grundlage einer einzigen friminellen Strafart (Zuchthausstrafe) und gelangte so auch mehrheitlich zur Unnahme. Seit dieser Zeit ist die "Ketten= strafe" aus dem Arsenal der Strafrechtsbegriffe unseres Kantons verschwunden. — Schwarz beteiligte sich überdies auch an den Beratungen des Gesetzes betreffend die Be= nützung der Gewässer zur Betreibung von Wasserwerken sowie des Dekretes über Errichtung der landwirtschaftlichen Schule in Muri.

Dem 1860 erlassenen forst gesetz diente die von Schwarz schon 1849 vor dem Großen Rat vertretene erste Vorlage als wertvolle Vorarbeit. In gleicher Weise war Schwarz an der Schaffung des ersten fabrikpolizeigesetzes beteiligt.

¹ Großrats-Prot. v. 27. februar 1856.

Er war 1855—1859 Mitglied der innerhalb des Regierungs=
rates bestellten Kommission für die Entwersung eines solchen
Besetzes. Es wurde am 16. Mai 1862 erlassen. Als
Iweck nannte sein Eingang "die förderung der Gesund=
heit, des Wohlstandes und der guten Sitten der in fabriken
beschäftigten Arbeiter", sowie den "Schutz der körperlichen
Entwicklung der Jugend insbesondere". Die Arbeitszeit
von Kindern, welche das 16. Jahr noch nicht zurückgelegt
haben, beschränkte es auf 12 Stunden täglich, Schul= und
Konsirmandenunterricht inbegriffen. Das Gesetz verlangt
für die fabriken die ersorderlichen Vorkehren im Interesse
der Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter. Die Arbeits=
ordnungen sind der kantonalen Polizeidirektion zu unterbreiten. Eine regelmäßige fabrikinspektion wird eingeführt.

In diesem Jahrzehnt gesetzgeberischer Arbeit versah Schwarz 1851, 1854/55 und 1860/61 das Umt des Cand=

ammanns.

In den eidgen. Räten Ständerat

Das große Vertrauen, das dem arbeitsamen Magistraten und begabten Militär vom gesamten Volk entgegengebracht wurde, berief Schwarz auch bald als Vertreter seines Kantons in die schweiz. Bundesversammlung. Schon am 3. Juni 1851 mählte ihn der Große Rat zum Abgeordneten in den Ständerat. Mit Rücksicht auf seine Stellung und die Geschäfte im Kleinen Rat lehnte er jedoch ab. frühling 1852 wurde er in den Nationalrat gewählt. Da neben ihm aber auch die Regierungsräte fr. Siegfried und Schaufelbüel zu gleicher Zeit als Nationalräte gewählt wurden, mußte das Cos entscheiden, welcher von diesen drei gewählten Regierungsräten zugleich dem Regierungs= rat und dem Nationalrat angehören dürfe. Das Cos war Siegfried günstig. Schwarz trat als Nationalrat zurück. Er wurde jedoch am 28. Mai 1852 vom Großen Rat neben Weißenbach als aargauischer Vertreter in den Stände= rat abgeordnet. Uls solcher wurde er alljährlich wieder gewählt bis 1857, in welchem Jahr er sich eine Wiederwahl schriftlich verbeten hat (Gr.=R.=Prot. vom 26. Mai [857] und vom nachmaligen Bundesrat Welti abgelöst wurde.

Im Ständerat wurde Schwarz bald zur Bearbeitung wichtiger Geschäfte herangezogen. Noch waren die eidgen. Räte nicht ganz mit der Liquidation des Sonderbundskrieges zu Ende gekommen. Bei der frage, ob den Sonderbundsstantonen der Rest der Kriegsschuld ganz zu erlassen sei, stimmten die beiden Aargauer Schwarz und Weißenbach mit der Minderheit, welche nur einen Teil der Restanz (1 Million

statt 2,296,000 fr.) nachlassen wollte. In dieser Frage siel Schwarz [852 die heikle Aufgabe zu, dem Ständerat den Bericht der Kommission über die Sonderbundskriegs= rechnung zu erstatten. Er entledigte sich dieser Aufgabe durch einen gedruckten Bericht, in dem eine Reihe von größern und kleinern Mängeln releviert und zum Schluß das Postulat begründet wurde, der Bundesrat sei einzusladen, das Reglement der eidgen. Kriegsverwaltung einer zeitgemäßen Reform zu unterwerfen.

Im gleichen Jahre gehörte Schwarz noch den ständerätlichen Kommissionen über das Bundesstrafrecht, 1853 der Budgetkommission und der Kommission für das eidg. Beamtenbesoldungsgesetz an. Als Mitglied der Budgetzkommission vertrat er bei Beratung der Staatsrechnung und des Geschäftsberichtes pro 1852 am 22. Juli 1853 den Untrag, es sei im Interesse des eidg. Wehrwesens der Unterricht der Scharfschützen vollständig zu zentralizsieren. Zu gleicher Zeit gehörte er der Kommission über die Rheinkorrektion, der Eisenbahnkommission, sowie derzienigen über Schaffung des eidg. Polytechnikums und als Referent der Kommission zur Errichtung einer eidg. Münzsstätte an.

Bei der Keditbewilligung für das eidgen. Polytechnikum befürwortete Schwarz 1854 die möglichste Ermäßigung der Schulgelder. Die Einschreibgebühren sollten ganz fallen gelassen werden. "In dieser Weise allein wird es möglich, daß weniger Bemittelte die Anstalt besuchen können." Er unterstützt auch die Anregung des Nationalrates, die Kriegs= wissenschaften obligatorisch oder doch fakultativ an dieser Schule einzusühren. (Prot. des St.=R. 1854, S. 55).

Eine autoritative Stellung nahm Schwarz im Ständerat in militärischen Ungelegenheiten ein. Als Mitglied der

Budgetkommission war er Präsident der Subkommission für Militärangelegenheiten und erstattete als solcher jeweilen ausführliche Spezialberichte zum eidgen. Militärbudget. In der Julisession 1853 übte er scharfe Kritik an den Methoden der eidgenössischen Artillerieschule, die im formalismus aufgehe. Die Kritik hatte das Entlassungsgesuch des Ceiters der Schule zur folge. Die Vorlage eines neuen Exerzier= reglementes gab Schwarz in der Dezembersession Unlaß, seine Unsichten über die Organisation des mili= tärischen Unterrichts zu entwickeln. Allen äußerlichen Zu= taten abhold, drang er auf Bereinfachung des Dienstbetriebes. Das neue Exerzierreglement, für das sich Schwarz energisch einsetzte, wollte mit einigen eingefleischten Drillregeln ab= fahren. Aus der welschen Schweiz wurden Stimmen laut, die an diesen Außerlichkeiten festhalten wollten. Schwarz meinte dazu: "Die welsche Schweiz will das "Schultert Ge= wehr" nicht aufgeben, daher die ganze Differenz. Cöten wir nicht mit solchen formen den Geist! Man mildert in neuester Zeit überall die Instruktion: Man will nicht mehr Bildung von Maschinen, sondern Bildung der Intelligenz." Es zeigte sich damals, wie auch bei der Vorlage über die Bekleidung der Urmee eine starke welsche Opposition gegen die Vorschläge auf Vereinfachung, die aus der deutschen Schweiz kamen. Dies veranlaßte Schwarz zu der Außerung, "er bekenne frei, daß man zur Unsicht kommen könnte, die welsche Schweiz sei allem, was von der deutschen Schweiz herrühre, abgeneigt." (Bericht der "A. Zürcher Zeitung" über die Sitzung vom 18. Dez. 1854).

für das Jahr 1855 wurde Schwarz zum Dizepräsidenten des Ständerates erwählt, und als im gleichen Jahr Ständerats= präsident fornerod in den Bundesrat berufen wurde, wählte der Ständerat am 12. Juli 1855 Schwarz zu seinem Präsidenten.

Nationalrat

In den Jahren 1857—1866 gehörte Schwarz den eidgen. Räten nicht an. Das Jahr 1866 brachte, wohl auch infolge der allgemeinen europäischen Zeitläufte (preußisch= österreichischer Krieg) neue politische Bewegung in unsere Bevölkerung. Im zweiten aarg. Nationalratskreis wurde im Berbst 1866 an einer Versammlung in Othmarsingen u. a. auch Schwarz als Kandidat für den Nationalrat auf= gestellt. Es geschah dies, tropdem bisher bereits ein Mit= glied des Regierungsrates, Augustin Keller, dem Nationalrat angehörte. Nach allgemeiner Auffassung damaliger Zeit, wo die demokratischen Rechte noch neu waren, nahmen die leitenden Persönlichkeiten in Wahlsachen gegenseitig weniger Rücksicht, als dies heute Abung ist. In der Bundesver= sammlung ist bei den Erneuerungswahlen des Bundesrates wiederholt Welti als Kandidat gegen den bisherigen Bundes= rat frey-Berosée portiert worden. Bei den Nationalrats= wahlen 1852 traten nicht weniger als 3 Regierungsräte als Kandidaten auf, tropdem nur einer wählbar war. Im Herbst 1866 hat denn auch eine Versammlung in Wohlen neben dem bisherigen Aug. Keller, deffen Kanditatur über= dies im Rheinkreis aufgestellt war, als Nationalrat auch Regierungsrat Schwarz portiert. Bei der Wahl scheint der Wunsch des Volkes, einen Mann von hoher militä= rischer Begabung in den Nationalrat abzuordnen, durch= schlagend gewesen zu sein. In einer Wahlempfehlung des "Schweizerboten" vom 24. Oktober 1866 wurde auf die ernste äußere Cage unseres Candes hingewiesen. Und im hinblick auf die Kandidatur Schwarz beigefügt: "Darum portieren wir den Mann, der in der Kriegsgefahr des letzten Sommers eventuell als General in Aussicht ge= nommen war."

Im zweiten Wahlkreis wurde Schwarz mit 11,162 Stimmen glänzend gewählt. Reg.=Rat Keller wurde sowohl in diesem Kreis, als auch im Rheinkreis ebenfalls gewählt. Er erklärte aber freiwillig den Verzicht auf seine Doppel=Wahl zugunsten von Schwarz, "da er bereits 12 Jahre die Stelle eines Nationalrates bekleidet habe und nun angesichts der wichtigen militärischen Fragen, die in nächster Zukunst die eidgenössischen Räte beschäftigen werden, den Eintritt eines allgemein anerkannten und bewährten fachmannes nicht dem Zufall des Loses anheimstellen wolle." ("Schweizer=bote" v. 5. Nov. 1866). Augustin Keller wurde im folgen=den Jahr vom aargauischen Großen Rat in den Ständerat abgeordnet.

Dem Nationalrat konnte Schwarz nur noch 11/2 Jahre angehören. In dieser kurzen Zeit ist er aber in den Derhandlungen kraftvoll hervorgetreten. Er hatte als Kommissionspräsident die Vorlage über die Bekleidung und Ausrüstung des Bundesheeres zu vertreten. Die Vorlage sollte unseren Wehrmännern eine praktischere, leichtere und einfachere Bekleidung und Ausrüftung bringen. frühere Bekleidung und Ausrüstung bedeutete für den Wehr= mann eine Belastung von über 50 Pfund. Die Kommission empfahl einmal für alle Waffen und Brade eine gleich= förmige Uniformierung. Sodann sollte eine Vereinfachung eintreten: Die monströsen Epauletten sollten gänzlich weg= fallen. Die schweren Kopfbedeckungen (Helm, Käppi und But) sollten durch eine leichtere Bedeckung ersetzt werden. Gegen diese Vereinfachungen erhob sich namentlich aus der welschen Schweiz, insbesondere aus Kreisen welscher Offiziere, eine sehr intensive Opposition. Allein aus dem Kanton Waadt murden den eidgenössischen Räten Protest= eingaben mit 20,000 Unterschriften eingereicht. Un per=

sönlichen Ungriffen auf den Verfechter der Bekleidungs= reform fehlte es nicht. Tropdem trat der Nationalrat wie der Ständerat den Unträgen der Kommissionsmehrheit bei. Den "Uarauer Nachr." wurde damals hierüber u. a. ge= schrieben: 21 Um 10. Dezember begann im Nationalrat die große Militärdebatte. Die welsche Schweiz, besonders die Waadt rückte geschlossen auf für ihre Epauletten. Oberst Schwarz vertrat als Berichterstatter kräftig und mit Ge= schick den Standpunkt der Kommissionsmehrheit, die mit den bundesrätlichen Vorschlägen wesentlich einig ging. Er wurde unterstützt von Bundesrat Welti, der u. a. sagte: "Die militärische Ehre hange nicht an den Epauletten, nicht an dieser oder jener Bekleidung, sondern das einzige Ehren= zeichen für den schweizerischen Militär sei die eidgenössische fahne. Es sei hohe Zeit, daß in dieser Ungelegenheit ein anderer Weg eingeschlagen werde; denn schon jahre= lang habe man sich das Militärleben durch solche nichts= nützige Fragen vergiftet und dabei den Soldaten vernachlässigt. Die ernste und teilweise erregte Diskussion brachte auch humoristische Episoden. Uls von einem welschen Ver= treter bemerkt wurde, nach all' diesen Bereinfachungen werde man den eidgenössischen Obersten nicht mehr von einem Eisenbahnkondukteur unterscheiden können, erwiderte Schwarz schlagfertig, er wolle noch lieber, man verwechsle den eidgenössischen Obersten mit einem Kondukteur als mit einem Nachtwächter, wie — es auch schon geschehen sei.

Das Bundesgesetz (v. 21. Christmonat 1867) erhielt in den Hauptpunkten folgende Kassung:²

Urt. J. Die Kopfbedeckung bisheriger Ordonnanz, als das Käppi, der Helm und der Hut, wird abgeschafft und

¹ Uar. Nachr. No. 296, vom 13. Dez. 1867.

² Umtsbl.-Slg. Bd. 9, 5. 213.

durch eine leichtere, zweckmäßigere, für alle Waffen und Grade gleichförmige ersetzt.

Urt. 2. Der Waffenrock wird auch bei der Urtillerie und Kavallerie statt des Uniformfrackes eingeführt. Die Ürmelweste fällt für den effektiven Dienst weg und ist bei der Kavallerie und dem Train durch einen Stallkittel zu ersetzen.

Urt. 3. Es wird nur ein Paar Beinkleider für die Mannschaft der fußtruppen vorgeschrieben. Der Stoff soll von Wolle, die farbe bei den Stäben, bei der Kavallerie und Urtillerie eisengrau, bei den übrigen Waffen blaugrau sein. Den Kantonen bleibt es unbenommen, die Mannschaft mit einem zweiten Paar Beinkleider von der farbe des ersten Paars zu versehen.

Urt. 4. Die doppelte fußbekleidung wird blos für den effektiven Dienst vorgeschrieben. Die Beschaffung des zweiten Paars Kamaschen von Drillich bleibt den Kantonen freisgestellt.

Urt. 5. Die Epauletten, Uchselschuppen, Schärpen und Schleifen werden durch einfachere Unterscheidungs= und Ubzeichen ersetzt.

Urt. 6. Der kurze Säbel fällt bei allen Gewehrtragenden weg. Statt desselben ist bei den nichtgewehrtragenden Stellen und Graden der fußtruppen, die Offiziere ausgenommen, das faschinenmesser einzuführen. Sämtliche Berittene tragen den Reitersäbel.

Die Beschaffung des Trains, sowie der Kompagniezimmerleute, wird durch das Reglement bestimmt.

Urt. 7. Die Reiterpatrontasche ist abgeschafft.

Mit der Unnahme dieses Bundesgesetzes war die Bewegung gegen die Abschaffung vielerorts liebgewordener Spielarten im Militärwesen nicht so bald beruhigt. Im Welschland wurde zum Referendum gegen das Bundes= gesetz aufgerufen. Uls charakteristisch darf in dieser hin= sicht die Außerung des "Nouvelliste vaudois" gelten, der nach dem Entscheid der eidg. Räte meinte: "Was nun die arme Minderheit der romanischen Schweiz zu tun habe? — Sollen wir uns demütig unterziehen und mit Ergebenheit den Barbarismus hinnehmen, der uns ohne Rücksicht eine eidgenössische und unbillige Mehrheit auf= drängt?" (Schweizerbote vom 20. Dez.). Das Referendum, zu dem die welsche Bevölkerung aufgefordert wurde, ist aber nicht zustande gekommen. Unders verhielt sich die Großzahl der Offiziere der Mittel= und Oftschweiz. In der gleichen Mummer des "Schweizerboten" wurde mitge= teilt, daß Offiziere der Kantone Aargau, Bern und der Ostschweiz ihre Epauletten statt den händlern zu ver= faufen der eidgenössischen Winkelriedstiftung zu vermachen beschlossen haben.

Militär und Truppenführer

Eine nach unserer Unsicht vorübergehende Beistesrich= tung der heutigen Zeit lehnt etwas voreilig die Verdienste der Zeiten und der Männer ab, die seinerzeit für die Wehrhaftmachung unseres Volkes Sorge trugen. Um den offenbaren Irrweg dieser Unschauungen — soweit sie sich vor allem auf vergangene Jahrzehnte beziehen — aufzu= zeigen, braucht man bloß auf die wichtigsten historischen Tatsachen des Zeitalters 1830—1870 hinzuweisen. liberale Geistesrichtung der neuern schweizerischen Politik hätte sich ohne militärische Ubwehr kaum behaupten Der Kampf um die freie Schule, um die staat= liche Ehe bildete in der inneren Politik der Schweiz eine solche Dissonanz, die nur durch. die Gewalt der Waffen eine endgültige Entscheidung finden konnte. Die liberalen Regierungen der 30er und 40er Jahre wurden wiederholt durch bewaffnete Volksaufstände zu stürzen gesucht. Sonderbundskantone ersuchten um militärische Hilfe des Auslandes zur Besiegung der liberalen Kantone. der äußern Politik war die Neutralität und Sicherheit der Schweiz noch keineswegs allgemein anerkannt. Im Neuen= burgerhandel 1856 war eine kriegerische Operation Preußens gegen die Schweiz durchaus nicht ausgeschlossen. Die leiten= den Staatsmänner dieser Zeiten, die unser Cand in der Richtung einer liberalen Weltanschauung erhalten wissen wollten, mußten aus all diesen Grunden dem Wehrwesen eben volle Aufmerksamkeit schenken. Und auch bei den heutigen Zeitläuften wird die Sorge um ein wehrhaftes Volk eine wichtige Staatsaufgabe bleiben müssen.

Die Mannesjahre von Candammann Schwarz fielen in kriegerisch bewegte Zeiten. Uls Jüngling erlebte er die bewaffneten Aufstände des Volkes vom Dezember 1830 und Januar 1841, später die Freischarenzüge von 1844 und 1845. Den Sonderbundsfrieg machte Schwarz als Stabs= hauptmann aktiv mit. Bei der Grenzbesetzung im Neuen= burgerhandel 1856 war er Brigadekommandant in der 8. Division unter Oberst Zimmerli. In der folgezeit bis 1866 war Mitteleuropa stets in kriegerischer Spannung gehalten. In gleicher Zeit war es das Bestreben der neu gegründeten Eidgenossenschaft, ihr Militärwesen den Unfor= derungen der Zeitlage anzupassen. Militärische Begabungen, wie sie Schwarz aufzuweisen hatte, fanden reichliche Betäti= gung. Seine militärische Caufbahn wird durch folgenden "Dienstetat" belegt, der nach seinem Tode von der "Allg. Schweiz. Militärzeitung" (1868, Ar. 14) veröffentlicht wurde:

Dienstetat für herrn eidgen. Obersten Schwarz Samuel, sel. von Mülligen (Margau):

Eintritt in den eidg. Generalstab als I. Unterlieutenant den 23. April 1842; als Oberlieutenant den 26. April 1844.

Befördert zum Hauptmann den 30. März 1846; zum Obersten den 30. Upril 1855.

| Dienste | intritt a) Kantonaler Dienst: Dien | fttage |
|---------|--|--------|
| 1839 | Instruktion als Offiziersaspirant, Cager bei | - |
| | Muri, als Cadetwachtmeister | 56 |
| | 6. Sept., II. Unterlieutenant der Infanterie. | |
| | Uls solcher: | |
| 1840 | a) Instruktion mit einem Rekruten=Detachement | 14 |
| | b) Eidg. Cager bei Wettingen, nebst Vorübung | 28 |
| 1841 | c) feldzug ins freiamt. | |
| | 17. Juni, I. Unterlieut. d. Infant. (Aidemayor). | |
| | Instruktion in Aarau | 14 |

14

| Dienste | intritt Dien | fttage |
|----------------|--|--------|
| 1842 | 23. Upril, I. Unterlieutenant im eidgenössischen | |
| | Generalstab. | |
| | a) Inspektionsreise im Kanton Aargau als | |
| | Adjutant des Herrn Oberst Frey | 28 |
| | b) Eidg. Lager in Thun | 21 |
| 1843 | 10. April, Oberlieutenant im Kantonalstab. | |
| | a) Kantonslager in Staffelbach (Udjutant des | |
| | Lagerkommandanten) | . 21 |
| | b) Inspektion im Kanton Solothurn | 6 |
| 1844 | 26. Upril, eidg. Stabsoberlieutenant. | |
| | a) Ruckfeldlager | 21 |
| | b) Inspektion im Kanton Thurgau | 8 |
| 1845 | 27. februar, Hauptmann im Kantonsstab. | |
| 1846 | 13. März., eidg. Stabshauptmann. | |
| 1847/ | 48. Sonderbundsfeldzug | 75 |
| 1848 | 28. März, Major der Infanterie. | |
| | a) Instruktion mit einem Schulbataillon. | 14 |
| 1849 | b) Rheingrenzbesetzung. | 42 |
| Į 8 5 0 | 15. Upril, Bataillonskommandant. | |
| 1851 | a) Wiederholungskurs in Aarau | 14 |
| Į 8 53 | b) Cadreszusammenzug an der Kreuzstraße | 12 |
| 1855 | 2. März, Oberst im Kantonsstab. | |
| | 30. April, Ernennung zum eidg. Obersten. | • |
| Į 856 | 29. Juni, Besuch der Zentralschule | 63 |
| * | Kommandant der 24. Brigade der | |
| | 8. Division bei der Grenzbesetzung. | |
| 1857 | Inspektor der Infanterie des II. Kreises (Bern). | 4 |
| 1858 | Inspektor der Infanterie des II. Kreises (Bern). | |
| | Stellvertreter des Kommandanten der Zentral= | |
| | schule. | |

| Dienpte | eintritt | tage |
|---------|---|------|
| 1859 | 1. Sept., Brigadekommandant beim Truppen- | |
| * | zusammenzug bei Aarberg. | |
| | Inspektor des II. Kreises (Bern). | |
| 1860 | 20. Januar, vom Bundesrat zum Inspektor | |
| | des II. Infanterie=Kreises ernannt. | |
| | Mitglied der Bekleidungskommission. | |
| | Mission nach Deutschland, Besuche von Un= | |
| J | stalten. | |
| 1861 | Inspektor des II. Infanterie=Kreises. | |
| | Mitglied der Bekleidungskommission. | |
| | Mitglied der Reglementskommission (Präs.). | |
| 1862 | Inspektor des II. Infanterie=Kreises. | |
| | 24. Aug., Kommandant der Rekognoszierung | |
| | des Kantons Graubünden | 22 |
| 200 T | Präsident der Reglementskommission. | |
| | Mitglied der Kommission für die Militär= | |
| | organisation. | |
| | Mitglied der Kommission für die Bewassnung | |
| | und Ausrüstung der Schützen. | |
| 1863 | Inspektion des IV. Infanterie-Kreises. | |
| | Präsident der Reglementskommission. | |
| 1864 | Inspektor der Schießschulen I, II, III, Basel | 6 |
| | Inspektor des IV. Infanterie-Kreises. | |
| | Präsident der Reglementskommission (Wacht= | |
| | dienst). | |
| | Mitglied der Kommission für Reorganisation | |
| | der Schützen. | |
| | Inspektor des IV. Infanterie=Kreises. | * |
| 1065 | Präsident der Reglementskommission. | |
| (505) | Oberst kommandant des Truppen= | 21 |
| | zusammenzuges bei Winterthur | 21 |

Diensteintritt

Diensttage

Mitglied der Kommission für Reorganisation der Schützen.

Mitglied der Bekleidungskommission.

Mitglied der Urmee = Einteilungskommission.

Mitglied der Kommission für Durchführung der Infanterie-Bewassnung.

1866 Mitglied der Bekleidungskommission. Mitglied der Exerzier-Reglements-Kommission (takt. Kommission).

> 24. Juni, Kommandant der Zentral= Militärschule Chun.

1867 Mitglied der Kommission für Prüfung der Reglemente betr. neue Taktik.

Mitglied der Reglementskommission.

Mitglied der Bekleidungskommission.

28. April, Kommandant der Zentral= Militärschule (theoretischer Teil).

18. August, Kommandant der Zentral= Militärschule (Applikationsschule) 22 Zusammen 684 Diensttage.

Als Truppenführer war ihm nach dieser reichen Liste manche Gelegenheit geboten, sein Geschick zu beweisen. Als seine hervorragenoste Leistung galt bei seinen Zeitzgenossen die Leitung des eidz. Truppenzusammenzuges von 1865, der im Zürcher Oberland stattfand und welchem allseitig großes Interesse entgegengebracht wurde. Die "Allg. Schweizer. Militärzeitung" urteilte über das Divisionsmanöver des Truppenzusammenzugs (Mil. = Itg. 1865, S. 300): "Das Manöver konnte als sehr gelungen angessehen werden, was ganz besonders dem Umstand zuzusschreiben ist, daß das Terrain auf das umsichtigste und im richtigen Verhältnisse zur verwendeten Truppenzahl

ausgewählt war, so daß immer ein richtiger Zusammenshang und zeitgemäßes Eingreifen stattfand". Und über den Verlauf des ganzen Truppenzusammenzuges schreibt die Militärzeitung (S. 354): "Wenn wir nun auf das Resultat des abgehaltenen Truppenzusammenzuges zurücksschauen, so kann dies mit voller Befriedigung geschehen; der diesjährige Truppenzusammenzug darf sich den vorshergegangenen würdig an die Seite stellen und wird auf die Ausbildung unserer Armee einen nachhaltend günstigen Einfluß ausüben". Die gesamte Presse lobte die fortgesschrittenen Leistungen des Generalstabs, die zu Tage gestreten, ferner die Ruhe, Klarheit und Konsequenz, womit von Unfang an das Ganze geordnet und zur Ausführung gebracht wurde (Schweizerbote, 28. Sept. 1865).

Im Anschluß an diese Preßstimmen möge nun noch der erste Generalbefehl von Oberst Schwarz folgen, durch den der Truppenzusammenzug eröffnet wurde:

Truppenzusammenzug 1865.

Generalbefehl Ur. z.

Offiziere und Soldaten! Der diesjährige Truppensussammenzug vereinigt uns auf einem Punkte, der erst am Schluß des vorigen Jahrhunderts (1799) noch Zeuge ruhmsreicher Kämpfe gewesen ist.

Wir können die Cehren jener Zeit doppelt verwerten, einmal indem wir der kriegerischen Tugenden eingedenk sind, welche die an der Glatt, Töß und Thur kämpfenden fremden und einheimischen Truppen damals in so glänzender Weise entfaltet haben; dann aber auch, indem wir jener warnungsvollen Zeit uns erinnern, wo das vom Parteigeist zerrissene und daher ohnmächtige Vaterland fremdem Einflusse und fremder Gewalt Preis gegeben war.

Ein Volk kann seine Freiheit und Selbständigkeit nur durch treues Zusammenhalten und mit den Waffen in der Hand erringen und behaupten.

Ein Volk vertraut aber diese Güter nur dann dem Waffenglück, wenn es im Gebrauche der Kampfmittel geübt ist.

Um diese Übung vollends zu erlangen, sind bei uns die Truppenzusammenzüge geschaffen und seit einer Reihe von Jahren, wenn auch nicht ohne große Opfer für den Bund und die Kantone, doch mit sichtbarem Erfolge für unsere Wehrtüchtigkeit geübt worden.

Die Aufgabe, die wir zu lösen haben, ist uns dadurch nahe gelegt: Sie ist keine leichte, kann aber wesentlich da= durch gefördert werden:

Daß wir ein praktisches und daher allein nutzbares System und Verständnis in alle unsere Übungen und was damit zusammenhängt, legen.

Daß wir, und zwar in allen Graden, mit derjenigen Unverdrossenheit an die Urbeit gehen und darin trotz allen Schwierigkeiten ausharren, von der jeder militärische Erfolg abhängt.

Daß wir in unseren forderungen gegenüber der Ver= waltung und den Bürgern genügsam, im gesellschaftlichen Verkehr anständig und verträglich und in dienstlicher Be= ziehung diszipliniert uns zeigen;

Daß insbesondere die Höhergestellten in allem, was den Dienst betrifft, den Untergebenen durch das gute Beispiel voranleuchten und ob ihren eigenen Bedürfnissen die Sorge für das Wohl der Truppen nicht vergessen.

Vereinigen wir unsere Kräfte, um in allen diesen Rich= tungen Resultate zu erzielen, die geeignet sind, das Ver= trauen des Candes zu seiner nationalen Wehrkraft zu stärken.

("Allg. Schweizer. Militärzeitung" 1865, Ar. 37.)

Die praktische Auffassung von Schwarz über das das malige eidgenössische Wehrwesen wird auch durch seinen Tagesbesehl bekundet, mit dem er die Truppen vom Truppenzusammenzug 1865 verabschiedete:

"Was den Glauben an unsere nationale Wehrkraft aufrecht erhält, sind die Ausdauer und die Mannszucht, welche unsere Offiziere und Soldaten, sobald sie in den Dienst treten, stetsfort bekunden, und welche Bürgschaft bieten, daß im Ernstfall die noch fehlende taktische Bildung in kurzer Zeit nachgeholt werden kann; ist die Wahrnehmung, daß sich Stäbe, Offiziere und Soldaten bald in den praktischen Dienst hineinfinden. Das scheint auch die Meinung des Vorstehers des eidgen. Militärdepartements und der beigezogenen Waffenchefs zu sein, welche finden und mich beauftragen zu erklären, daß der diesjährige Truppen= zusammenzug nicht bloß ein vollständig befriedigendes Resultat zu Tage gefördert, sondern das System der Truppen= zusammenzüge zu einem gedeihlichen Abschluß gebracht habe." ("Militärzta." 1865, S. 354.)

Die militärische Auffassung von Oberst Schwarz konnten wir bereits aus seiner Haltung in den Militärdebatten der eidgen. Räte erkennen. Er huldigte — selber ein Vorbild treuer Pflichterfüllung — zwar einer streng militärischen Dienstauffassung, allein er suchte das Militärwesen möglichst volkstümlich zu gestalten. Er befreite den Dienstbetrieb von dem auch schon damals praktizierten unnötigen Drill und vielen unnützen Spielereien.

Mit dieser Anschauung hingen auch seine Bestrebungen zusammen, in der heranwachsenden Jugend das Interesse für militärische Übungen zu wecken. Mehr als einen Kadettenzusammenzug (Baden 1851, Wildegg 1862, Olten 1863, Aarau 1864) hat er als Leiter durchgeführt und dabei

durch markige Unsprachen die Jugend zum Dienst fürs Vaterland angeseuert. Ständerat Gottsried Heer aus Hätzingen (Glarus) berichtet aus seinen Erinnerungen an die Kantonsschulzeit in Aarau:

"Candammann Schwarz hat damals uns Kantonsschülern Vorträge gehalten über militärische fragen; ebenso richtete er als aargauischer Militärdirektor bei Gelegenheit an unser Kadettenkorps eine Unsprache, die auf mich jungen Glarner einen nachhaltigen Eindruck machte. Indem er am Schlusse seiner Unsprache davon redete, was den guten Soldaten ausmache, betonte er, wie dazu nicht bloß die richtige Kenntnis und Handhabung seiner Wasse gehöre, sondern auch die innerliche Wassenrüstung, sittliche Tüchtigskeit und frommes Gottvertrauen. Ich bekenne, die wenigen Sätze, die er — der eidgenössische Oberst und Candammann des Kantons Aargau — darüber sagte, machten auf mich größeren Eindruck als manche Predigt, die ich damals in demselben Aarau gehört habe."

Das eidgen. Militärwesen behandelte Schwarz nicht nur als praktischer Truppenführer. Er hat die Probleme unseres Landesschutzes auch theoretisch und wissenschaftlich behandelt. Im Jahr 1853 verlangte der Bundesrat von den eidgen. Räten einen außerordentlichen Kredit für die Befestigungen der Landesgrenze an der Luziensteig und bei Bellinzona. Die Beziehungen zwischen Österreich und Italien hatten sich zugespitzt und man befürchtete internationale kriegerische Verwicklungen. Als Präsident der ständerätlichen Kommission empfahl Schwarz in einem gedruckten Bericht Bewilligung der Kredite. Er warf dabei einen Aberblick über den Zweck des eidgen. Besestigungswesens, den er darin erblickt: den eigenen Truppen fortdauernden Schutz gegen seindliche Übermacht und die Mittel zur Besörderung der

Offensive zu gewähren. Uls strategische Punkte hatte schon die damalige Befestigungsstrategie angelegt: St. Maurice, Aarberg, Cuziensteig und Bellinzona. Schwarz beleuchtet nun die Bedeutung der letztern und die Notwendigkeit ihrer Während feldbefestigungen innerhalb des Derstärkung. Candes noch bei Ausbruch eines Krieges angelegt werden können, sind diese Unlagen an der Grenze vorher zu er= Der Bericht von Schwarz wirft manches interessante stellen. Streiflicht auf die militärischen Auffassungen der damaligen Wir bringen ihn deshalb im Anschluß an diesen Auffatz zum Abdruck. Gine weitere Belegenheit, seine militärische Auffassung über unsere Candesverteidigung in wissenschaftlicher form kundzugeben, bot Schwarz die s. 3. vielumstrittene frage der Gotthardbahn. Cange Zeit konfurrierte bekanntlich mit dem Gotthardprojekt das Cukmanier= projekt für eine zentrale Ulpenbahn. In einer Broschüre, die er gemeinsam mit Genieoberstlieutenant h. Siegfried 1865 herausgab, nahm Schwarz in objektiver, aber über= zeugender Weise vom militärischen Standpunkt aus Stellung für das Gotthardprojekt. Die damalige schweiz. Militär= taktik ging — entsprechend den politischen Verhältnissen der Zeit — mehr von den Möglichkeiten einer Bedrohung des Candes entweder von Ofterreich (gegen Italien) oder Unter dieser Voraussetzung erklärte von frankreich aus. Schwarz das Reußtal und den Gotthard als zentrale Trans= versale für den Schwerpunkt unserer ganzen Verteidigung. Der Gotthard bildet den Zentralpunkt unserer Verteidigung als Vereinigungspunkt aller größern Haupttäler des Candes. "Alle Angriffe, welche gegen die Südfront der Schweiz gerichtet sind, können vom Gotthard aus entweder in der front abgeschlagen oder in der flanke bedroht und ge= lähmt werden. Eine Eisenbahn durch die Höhentäler des

Rheines, der Rhone und der Aare kann das Gotthard= System nur vervollständigen, nicht aber ersetzen". Die flugschrift machte berechtigten Eindruck auf die Ent= scheidung der Gotthardfrage. Wir lassen im Anhang einige Abschnitte derselben im Wortlaut folgen.

Das praktische Geschick als Truppenführer, das er in der Durchführung des Truppenzusammenzuges von 1865 an den Tag legte, sowie der wissenschaftliche Ausweis über seine hervorragenden militärischen Kenntnisse festigten das Unsehen von Schwarz im gesamten schweiz. Offizierskorps derart, daß er — wie bereits oben mitgeteilt wurde bei Ausbruch des preußisch-östereichischen Krieges 1866 als der prädestinierte General der schweizer. Urmee bezeichnet wurde. Nach einer Mitteilung aus dem Kreis seiner fa= milie ist er denn auch damals vom Bundesrat vertraulich angefragt worden, wie er sich zur Übernahme des Ober= kommandos stellen würde. Die weitere rasche Entwicklung des damaligen Krieges machte — zum Glück für unser Cand — die Besetzung des Oberkommandos nicht nötig. Uber das Gefühl weiter Kreise, in Oberst Schwarz den führer unserer Urmee in ernster Stunde erblickt zu haben, hat bei der zwei Jahre später erfolgten Totenfeier noch recht lebhaft nachgeklungen.

¹ Mitteilung seines Sohnes Hrn. Werner Schwarz, Stadtoberförster in Zofingen.

Das letzte Jahrzehnt im Kanton

Nachdem das Jahrzehnt der 50er Jahre reichlich mit der gesetzgeberischen Ausführung der Verfassung von 1852 ausgefüllt war, trat anfangs der 60er Jahre wiederum die versassungsmäßige frage an das Aargauer Volk heran, ob es eine Gesamtrevision der Staatsversassung verlange. In der Volksabstimmung sprachen sich 18,101 Stimmen im verneinenden, 16,020 Stimmen im bejahenden Sinne aus. Angesichts der großen Minderheit, die eine Gesamtrevision wünschte, stellte der Regierungsrat ungesäumt dem Großen Rat den Antrag, es seien auf dem Weg einer Partialrevision einzelne Abschnitte der Verfassung abzuändern und zu ergänzen, sodaß auch die 60er Jahre ihre Verfasssungsverhandlungen hatten. Zur sofortigen Anhandnahme dieser Revision ernannte er aus seiner Mitte eine Kommission, bestehend aus den Herren Keller, Welti und Schwarz.

Verfassungsberatungen 1862/63

Man merkt es diesen Verhandlungen des Großen Rates an, daß im Volk starke oppositionelle Strömungen gegen die bisherige Regierungsgewalt und Regierungsmethode vorhanden sein mußten. Dazu hatte nicht nur die aus dem katholischen Candesteil geleitete Uktion gegen die Stimmberechtigung der Juden beigetragen, sondern es scheint, wie aus den Voten verschiedener Redner, so auch von Schwarz, zu entnehmen ist, eine allgemeine Verdrossenheit gegen die Staatsleitung vorhanden gewesen zu sein. Sie wurde genährt durch die Unzufriedenheit über den Vollzug einiger Gesetze, wie des forstgesetzes und des Baugesetzes,

die den Gemeinden neue Casten brachten. Die emsige Gesetzgebungsarbeit des vorhergehenden Jahrzehnts hat, wie das in unserer Demokratie Tradition zu sein scheint, beim Vollzug Reibungen und Widerstände erzeugt.

In den Abstimmungen des Großen Rates konnten die Unträge der Regierung und der führer der 40er und 50er Jahre nicht immer auf eine sichere Mehrheit zählen. Um Schluß der Verfassungsverhandlungen fanden dann allerdings Revisionsvorschläge Annahme, die zum Teil einen Kompromiß der verschiedenen politischen Strömungen darstellten.

Die Verfassungsrevision von 1862/63 brachte neben der Einleitung der demokratischen Bewegung einige nicht unswesentliche positive fortschritte im Urmenwesen und im Steuerwesen. Regierungsrat Schwarz hat sich mit Wärme an den Debatten dieser Verfassungsberatungen beteiligt. Es sollen dem Ceser im Unhang einige seiner klaren Voten aus verschiedenen Gebieten vorgelegt werden.

Der äußere Gang dieser Verfassungsverhandlungen weist folgende Wegmarken auf:

Durch Defret vom 6. März 1863 legte der Große Rat dem Volke 7 partielle Revisionsvorschläge zur Staats= verfassung vor:

- 1. Die Stimmberechtigung soll mit dem 20. Ulters= jahr, mit dem militärpflichtigen Ulter, nicht erst mit dem 22. Ultersjahr beginnen (§ 36).
- 2. Wahlberechtigung. Voraussetzung für die Wahlsberechtigung ist das 24. Altersjahr und der fünfjährige (früher achtjährige) Besitz des Schweizerbürgerechts (§ 4).
- 3. Kirchenwesen. Den Kirchgemeinden soll die Wahl ihrer Seelsorger selber zustehen und nicht bloß das Recht eines dreifachen Vorschlages (§ 12).

- 4. Urmenwesen. Es wird die Bestimmung aufsgenommen, daß der Staat an die Urmenlasten der Gesmeinden angemessene Zuschüsse zu leisten hat, wenn die Urmensteuern gewisse, durch das Gesetz festzusetzende, mäßige Verhältnisse überschreiten (§ 25).
- 5. Steuerwesen. Neben den im allgemeinen gleich= bleibenden Grundlagen wird die Bestimmung aufgenommen, daß "die Steueranlage nach dem Grundsatze einer mäßigen Steigerung (Progression) zu regeln sei. Diese darf jedoch das Zweisache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten" (§ 28). Der Regierungsrat hatte auch die Aufnahme einer Bestimmung über die Steuererleichterung nach unten (Existenzminimum) vorgeschlagen.
- 6. Strafrechtspflege. Der Gesetzgebung wird ans heimgestellt zu entscheiden, ob das Schwurgericht in versänderter Organisation fortbestehen oder aufgehoben werden soll (§ 78). Das Institut des Schwurgerichts, dessen Einsführung von der Verfassung von 1852 vorgeschrieben war, wurde damit wieder in Frage gestellt.
 - 7. Revision der Verfassung. Dolfsrechte.

Die Lojährige Volksanfrage, ob eine Gesamtrevision stattzusinden habe oder nicht, wird fallen gelassen. Dagegen können 6000 Bürger das Begehren um eine Gesamtrevision einreichen, worauf eine Volksabstimmung stattzusinden hat. Ebenso kann eine teilweise Revision auf dem gleichen Weg der Initiative anbegehrt werden (§§ 87—92).

Der Untrag einer Kommissionsminderheit, auch bei Erlaß von Gesetzen eine Volkseinsprache, das Veto, ebensfalls bei Unterstützung durch 6000 Bürger zuzulassen, blieb in Minderheit (79 gegen 77).¹

¹ Großratsverhandlungen März 1863, Gesetzesblatt Jahrg. 1863, S. 65 ff.

In diesen Verfassungsverhandlungen sind außerdem Unträge gestellt worden:

- 1. Auf Anderung des Vertretungsverhältnisses im Großen Rat. Statt der Berechnung der Großratsvertretung nach der Zahl der Stimmberechtigten soll auf die Zahl der Einwohnerschaft, auf die Seelenzahl abgestellt werden. Der Antrag ist mit geringer Mehrheit (82 gegen 78) absgelehnt worden.
- 2. Beamtenausschluß. Minderheiten der Kommission beantragten Einführung voller Wahlfreiheit, oder doch Beschränkung des Beamtenausschlusses auf die Mitglieder des Regierungsrates, die von demselben unmittelbar gewählten, aus dem Staatsgute besoldeten Beamten und die öffentlichen Cehrer. Die Verfassung von 1852 schloß alle, auch die nicht vom Regierungsrat gewählten Beamten aus. Beide Unträge wurden verworfen und mit 89 gegen 61 Stimmen am Totalausschluß der Beamten festgehalten.
- 3. Wahlart der Bezirksbeamten durch die Bezirks= wahlversammlung statt durch den Großen Rat. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt.

In der Volksabstimmung vom 6. Upril 1863 über die 7 Revisionsvorschläge des Großen Rates wurden ansgenommen: die Unträge über die Wahlberechtigung, die Pfarrwahl durch die Kirchgemeinden, der Urmenartikel, die Urtikel über die Strafrechtspflege und die Revision der Verfassung. Die Bestimmung über das Stimmrechtsalter (20 Jahre) wurde mit 17,477 gegen 16,618 abgelehnt. In Bezug auf den Steuerartikel wurde die Revisionsfrage zwar mit 19,771 gegen 14,277 Stimmen bejaht, der Einssührungsartikel aber mit 17,063 gegen 17,054 verworfen. Dieses Zufallsmehr hat bewirkt, daß die Progression dem aarg. Steuerrecht bis zur Verfassung von 1885 fremd blieb.

Durch die Volksabstimmung hatte so der Große Rat neuerdings Auftrag erhalten, für den Steuerartikel, dessen Revision im Grundsatz beschlossen war, eine neue fassung auszuarbeiten. Er ließ den Grundsatz der Prosgression fallen, nahm dagegen das Prinzip der Steuerserleichterung nach unten auf und zwar in der fassung, die schon für die erste Beratung im Vorschlag des Regierungstates enthalten war: "Das Gesetz wird bestimmen, welcher Mindestbetrag der Steuersußsumme in der Besteuerung verhältnismäßig niedriger anzulegen sei" (§ 28).

Inzwischen hatte nun aber auch eine Volksbewegung eingesetzt, um gewisse forderungen, die vom Großen Rat abgelehnt worden waren, doch zum Durchbruch zu bringen. Drei Volksbegehren lagen vor:

- 1. Die Vertretung des Volkes im Großen Rat sei nach der Zahl der Einwohner (auf 1100), nicht nach der Zahl der stimmberechtigten Bürger zu berechnen. (Volksbegehren zu § 28 der Verkassung mit 7802 Unterschriften.)
- 2. Die Erweiterung der Volksrechte. Einführung der Volkseinsprache (Veto). Neue Gesetzeserlasse und Großrats= beschlüsse über Staatsverträge und Staatsanleihen von mehr als 1 Million seien der Volksabstimmung zu unter= breiten, wenn 5000 Bürger dagegen Einsprache erheben und das Begehren auf Verwerfung stellen. (§ 47 8619 Unterschriften.)
- 3. Der Beamtenausschluß sei für die von einer Kreisversammlung, von einer Bezirkswahlversammlung oder vom Großen Rat selbst gewählten Beamten aufzuheben (§ 40 der Verfassung — 6249 Unterschriften).

Der Große Rat hat in den Verhandlungen vom Sommer und Herbst 1863 den beiden erstgenannten Volksbegehren folge gegeben und Abänderungsvorschläge ausgearbeitet. Dem Volksbegehren über Einschränkung des Beamtenausschlusses ist er nicht beigetreten. In der Volsabstimmung vom 15. Dezember 1863 wurden angenommen: die Verfassungsartikel über das Steuerwesen (mit 29,935 gegen 3369 Stimmen), die Vertretung im Großen Rat nach der Seelenzahl (19,328 gegen 14,028), die Einführung des Vetos (18,511 gegen 14,704). Das Volkbegehren über Einschränkung des Beamtenausschlusses wurde mit 18,059 gegen 15,143 Stimmen abgelehnt.

Mit dieser Ubstimmung hat das Revisionswerk der 60er Jahre seinen Ubschluß gefunden.

Die Führer des 40 er und 50 er Liberalismus, unter ihnen Schwarz, unterstützten mit Wärme die Vorschläge auf Verbefferung des Urmenwesens und die gerechtere Ge= staltung der Steuererhebung. Diese entsprachen ja eigentlich den Bestrebungen, die sie selber in die Wege geleitet und schon in der Verfassungsberatung der 50er Jahre vertreten hatten. Ihre forderung, daß die Großratsvertretung nach der Einwohnerzahl, nicht mehr nach der Zahl der stimm= berechtigten Bürger berechnet werde, scheint neben prinzi= piellen Erwägungen auch durch politische Motive gestützt worden zu sein. Wenigstens der Widerstand, den die kon= fervativen Vertreter diesem Vorschlag machten, gründete sich auf die Catsache, daß die katholischen Bezirke bei diesem Vertretungsmodus in ihrer Vertreterzahl gleich blieben, während die volkreicheren reformierten Bezirke Aarau, Kulm und Zofingen eine etwas stärkere Vertretung erhielten. für den Vertretungsmodus nach der Seelenzahl sprach aber auch die grundsätzliche Erwägung, daß die Volksvertretung als Repräsentanz des ganzen Volkes, nicht nur eines Bruchteils zu betrachten ist. Sodann konnte darauf hin=

¹ Gesetzesblatt 1863, S. 263.

gewiesen werden, daß der andere Vertretungsmodus zu tat= sächlichen Mißbräuchen geführt hatte. Die Register der Stimmberechtigten wurden nicht sorgfältig und zudem un= gleich geführt. So erzählte Schwarz in der Sitzung vom 3. März 1863 (S. 128): Ich erinnere mich an einen fall, der am besten zeigt, wie es in dieser Beziehung zugeht. Ein einflugreicher Mann, der eine Reihe von Jahren dem Großen Rate angehört hat — aus einem Kreise, den ich nicht bezeichnen will — teilte mir mit, daß er mit einem Gemeindeschreiber eine Besprechung gehabt habe, aus welcher hervorging, daß dieser Kreis auf eine leichte Urt statt zu drei, zu vier Mitgliedern für den Großen Rat gekommen sei: Man habe nämlich auch die Abwesenden auf das Stimmregister gebracht, und dann habe der Kreis vier Mitglieder in den Großen Rat wählen können. Die Wahlen in den Großen Rat wurden vorgenommen, und nach einiger Zeit war einer von diesen Vieren nicht mehr genehm; er wurde verkleinert und man ging mit dem Gedanken um, ihn auf die Seite zu schieben. Das Mittel hiefür war wieder ein leichtes: Man verabredete, die auf das Ver= zeichnis genommenen Abwesenden zu streichen, und der Kreis hatte fortan und auch jett noch nur 3 Mitglieder zu wählen." Der Große Rat lehnte diesen Revisionsvor= schlag zweimal ab, allerdings nur mit geringem Mehr. Erst in der letten Phase dieser Verfassungsberatungen ist er durch Volksbegehren zur Unnahme gelangt.

Die eigentliche pièce de resistance war aber die fors derung nach Ausdehnung der Volksrechte. Da machten die führer des Ciberalismus kein Hehl daraus, daß sie darin nur einen zweifelhaften fortschritt erblickten. Bekannt ist in dieser frage die Haltung Weltis, der auch noch bei der Beratung der Bundesverfassung anfangs der 70er Jahre an seinem ablehnenden Standpunkt namentlich gegenüber dem Gesetzesreferendum festhielt. Nicht anders dachten Augustin Keller und auch Schwarz. Dieser be= trachtete das Gesetzes = Deto als einen Einbruch in den Gedanken der Repräsentativdemokratie, in der das Volk die Teilnahme an den Staatsgeschäften durch die Wahl der Vertretung betätige. Trotz des Widerstandes der fähigsten Staatsmänner und Parteiführer wurde aber das Gesetzes= Deto auf Grund einer Volksinitiative in die Revisions= vorschläge von 1863 aufgenommen. Dagegen wurde dann die zehnjährige Volksanfrage betr. Gesamtrevision der Verfassung fallen gelassen. — Die ablehnende haltung der bisher maßgebenden führer gegenüber den Volksrechten scheint neben andern Gründen zu der Mißstimmung ge= führt zu haben, die damals im Volk herrschte und sich 1862 in der mit 24,726 gegen 16,413 Stimmen be= schlossenen Abberufung des Großen Rates Euft ver= schaffte.

Den eigentlichen Unlaß zu dieser Abberufung des Großen Rates gab aber bekanntlich die Haltung der Volkspertretung in der Judenfrage. Durch Bundesbeschluß vom 24. September 1856 war den Israeliten die Bestugnis zur Ausübung der politischen Rechte in Heimatsoder Niederlassungskanton erteilt. In Anpassung an diese Bundesvorschrift erließ der aarg. Große Rat am 15. Mai 1862 ein Gesetz, das die Judenkorporationen Endingen und Lengnau als Ortsbürgergemeinden erklärte. Die Juden waren so auch formell als Kantonsbürger anerkannt. Gegen dieses Gesetz setzte nun die Agitation aus den katholischen Bezirken ein. Es wurde (mangels der Einstichtung des Referendums) die Abberufung des Großen Rates betrieben und durchgesetzt. Der neue Große Rat

erließ dann ein Gesetz, das den Israeliten die politischen Rechte nicht einräumte. Die Bundesversammlung sistierte die Rechtskraft des Gesetzes. Hierauf kam dann am 28. August 1863 ein Gesetz zustande, das den Gemeindes verbänden der Israeliten zwar den Charakter von besondern Korporationen beließ, aber den Israeliten in eide genössischen und kantonalen Angelegenheiten das aktive und passive Wahls und Stimmrecht zugestand. Die ganze Volksbewegung war somit eine ziemlich fruchtlose Kraftsvergeudung. In der Judenfrage traten alle hervorragens den liberalen führer, auch Schwarz, trotz der brandenden Agitation im Volke auf die Seite der weitherzigen Aufsfassung.

Die "Mannli"-Episode.

Ein kurzer Exkurs über diese immerhin wichtige Epoche in der Geschichte unseres Kantons erscheint schon durch die Aufregung, in welche sie den Kanton versetzte, sowie das Aussehen, welches die Vorgänge im Aargau in der ganzen Schweiz verursachten, gerechtfertigt. Sie ging zeitlich neben den Verfassungsverhandlungen von 1862/63 her und spielte vielsach in diese hinein. Ihr Gang war der folgende:

Dor der 2. Beratung des Gesetzes für Gleichstellung der jüdischen Bevölkerung mit der christlichen wurden von den Gegnern, deren geistiges haupt und führer Joh. Nep. Schleuniger, der Redaktor der von ihm in Klingnau herausgesgebenen "Botschaft" war, Volksversammlungen veranstaltet. Iweck derselben war die Agitation in erster Linie und ansgeblich nur gegen das Judengesetz; in Wirklichkeit war sie aber gegen die Behörden, Regierung und Großen Rat gesrichtet, welche die Gesetzesvorlage geschaffen hatten. In den Bezirken Baden und Jurzach wurde die Auswiegelung

der Bevölkerung gegen die Juden und die Regierung systesmatisch betrieben und nicht ohne Erfolg auch auf die andern katholischen Bezirke, sowie auf den Bezirk Brugg ausgesdehnt. Volksversammlungen fanden statt in Shrendingen, wo zuerst der Ruf nach Abberufung des Großen Rateserscholl, in Leuggern, auf dem Kapf bei Muri und in Döttingen. In Leuggern, der größten dieser Versammlungen, wurden die Begehren gestellt: Jurückziehung des Judengesetzes, Beseitigung des Schwurgerichts, Abänderung des Baus und forstgesetzes, Abänderung des Steuergesetzes, des Urmengesetzes, Vereinsachung des Staatshaushaltes und diese Begehren in einer "Vorstellung" an den Großen Ratgerichtet.

Um 15. Mai 1862 kam das Gesetz über die Organi= sation der israelitischen Gemeinden zur 2. Beratung im Großen Rate. Jedermann war auf den Ausgang gespannt, der Rat selbst, wie die Kopf an Kopf gefüllte Tribune des Saales. Von der großrätlichen Kommission wurde un= veränderte Unnahme des Gesetzes beantragt, während Ge= meindeammann Steigmeier von Endingen die Beratung verschieben und mit der Verfassungsrevision verbinden wollte. In mehrstündiger, den Gegenstand allseitig beleuchtender Diskuffion, die zu den bedeutenoften und intereffantesten Verhandlungen des Großen Rates gehört, sprachen sich feer=Herzog, fürsprech Bürli, Welti, U. Keller und der Berichterstatter fürsprech Strähl für Unnahme des Gesetzes Mit 113 gegen 2 Stimmen wurde es in der Schluß= abstimmung angenommen. Bei den Israeliten herrschte freude über diesen Ausgang der Berhandlungen. darauffolgenden Sonntag wurde in der Synagoge zu En= dingen ein Dankfest gefeiert, bei welchem der Rabbiner Dr. Kayferling der freude über die erhaltene freiheit beredten

Ausdruck verlieh. Die Freude war etwas verfrüht. Gleich nach dem Beschluß des Großen Rates vom 15. Mai wurde von Klingnau aus mit der Unterschriftensammlung für ein Volksbegehren auf Abberufung und Gesamterneuerung des Großen Rates und Aushebung des Judengesetzes begonnen. Die Agitation wurde nun über den ganzen Kanton ausgedehnt und die "Botschaft" auch in den reformierten Bezirken massenhaft verbreitet. Auch hier fand die von ihr ausgestreute Saat des Mißtrauens und der Verdächtigung fruchtbares Erdreich; auch da hatte die "Einbürgerung" der Juden vielfach Bedenken und Mißstimmung erregt. Man schien im reformierten Candesteil nicht zu merken, daß das Judengesetz mehr zum Vorwand dienen mußte für einen Versuch, das freisinnige System im Aargau zu stürzen oder doch dauernd zu schwächen.

Um 2. Juni erließ der Regierungsrat eine Proklamation, wodurch er das Volk über die sog. Emanzipation der Juden, die von bundeswegen vorgeschrieben und deshalb für den Kanton gegeben war, aufklärte und darauf hinwies, daß dadurch die Rechte der christlichen Gemeinden in keiner Weise geschmälert werden und ihnen auch keinerlei neue Pflichten erwachsen. Sie schloß mit dem Satze: "Wir haben die unerschütterliche Zuversicht, es werde der bundesgetreue Bürgersinn, der politische Verstand und das billige Urteil des aargauischen Volkes bei ruhiger, vorurteilsfreier Würsdigung der Verhältnisse, die seiner Selbstachtung entsprechende Untwort mit Entschiedenheit zu geben wissen."

Der Uppell war wirkungslos, oder er kam zu spät. Einen Monat nach dem Großratsbeschluß zählte das Absberufungsbegehren statt der verfassungsmäßig verlangten 6000 schon über 10000 Unterschriften. Es wurde am 18. Juni durch eine Abordnung des sog. Döttingerkomitees

dem Candammann überreicht. Unterzeichnet war das Begehren von einem 19köpfigen Ausschuß der Döttinger Volksversammlung, der sich selbst die "19 Mannli" nannte und damit offenbar als Volkspartei gegenüber einer an= geblichen Herrenpartei betrachtet werden wollte. 1 Die Unterschriften waren, mit Ausnahme von einigen hunderten, alle aus dem katholischen Candesteil. Es ist begreiflich, daß nun die Gegner dieser Bewegung auch nicht untätig blieben. Eine große Zahl von Gemeinden und Vereinen richtete Gegeneingaben an den Großen Rat, welche in der Ubbe= rufungsagitation eine Untergrabung des konfessionellen friedens und der Ehre und Wohlfahrt des Kantons er= blickten und gegen das Vorgehen protestierten. Im refor= mierten Kantonsteil wollte wenigstens anfänglich niemand an den Erfolg des Abberufungsbegehrens glauben; es wurde hier darüber gespottet. Nach und nach fing man aber doch an, mit der Möglichkeit eines Erfolges zu rechnen. Auf einer größern Dersammlung aus fast allen Bezirken, die am 17. Juli in Wildegg stattfand, wurde offen zuge= geben, daß eine tiefgehende Mißstimmung und Unzufrieden= heit im Volke vorhanden sei, hervorgerufen durch einige Gesetze und die etwas schroffe Vollziehung derselben. Die Versammlung richtete einen "Aufruf an die aargauischen Bürger," der von über hundert geachteten Männern aus allen Schichten der Bevölkerung unterzeichnet war, mit der Aufforderung, die Abberufung des Großen Rates zu verneinen; auch das war vergeblich. Die flugschriften der

¹ Don freisinniger Seite wurden die Teilnehmer an den Versammlungen der Gegenpartei anfänglich etwas geringschätzig als "Mannli" bezeichnet. Offenbar veranlaßt durch die Erfolge ihrer Agitation wandten sie fortan diese Benennung in allen ihren Aussprachen und flugschriften selbst an.

Ugitation gegen Regierung und Großen Rat wurden durch Boten und Kuhrwerke im ganzen Kanton verbreitet. Unter diesen Produkten zeichnete sich besonders eine ohne Ungabe des Druckortes erschienene Broschüre durch ihre verleumderische Sprache gegen den Großen Rat und die Regierung, aus. Auch Regierungsrat Schwarz wurde darin angegriffen. Un einer Beamtenversammlung in Brugg war auch er erschienen und hatte sich dabei dahin ausgesprochen: Da die Bewegung nicht nur dem Großen Rate, sondern auch der Regierung gelte, wolle er sich über die Abberufung selbst nicht aussprechen. Das genügte dem Döttinger Komitee zu der Verdächtigung, Schwarz sei nur seines Regierungs= sessels wegen erschienen; wenn nur der versichert wäre, so wäre "im übrigen sein Berzeleid so groß nicht."1 Die Schlagworte der Gegner fanden beim Volk mehr Eingang als die Auseinandersetzungen der Regierung. Großräte felbst, die zum Befetz gestimmt hatten, erklärten, sie seien in der Sitzung "von den Advokaten übermault worden."2 Um 27. Juli wurde die frage der Abberufung in den Kreisversammlungen mit der oben genannten Stimmenzahl bejaht. Mur in den Bezirken Marau und Kulm hat die Mehrheit der Stimmenden die Frage verneint und in den Bezirken Zosingen und Cenzburg war sie mit hinzuzählung der Abwesenden ebenfalls abgelehnt. Die Regierung ordnete sofort die Neuwahlen des Großen Rates an. In den re= formierten Bezirken wurden niehrheitlich die Bisherigen gewählt; in den übrigen Bezirken fanden nur wenige der

¹ Die Abberufung. Ein Paar Worte der 19 Mannli des Döttinger Komitees an ihre aargauischen Mitmannli. Herausgegeben den 21. Heumonat 1862." S. 12 u. 13.

² Haller, E. Die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargan. Aaran, Sauerländer & Co. 1900. S. 264.

Ubberufenen Gnade; im Bezirk Rheinfelden gar keiner. Die Begnerschaft, die Mannlipartei, wie sie allgemein ge= nannt wurde, hatte aber doch eine schwere Enttäuschung Der neue Große Rat wies eine entschieden liberale Er wurde in seiner ersten Sitzung am Mehrheit auf. 19. August durch Candammann Welti mit einer von staats= männischem Cakt und republikanischer Offenheit getragenen Unsprache eröffnet. Nach der Konstituierung des Rates legte die Regierung ihr vom abberufenen Großen Rat erhaltenes Mandat nieder. Uuch die Neuwahl der Regierung fiel nicht nach dem Wunsche der Mannlipartei aus. war von ihr mit allen Mitteln auf die Beseitigung Augustin Kellers hingearbeitet worden. Im ersten Wahlgang wurden aber die bisherigen Regierungsräte Welti, Brentano, Keller, Schwarz und Kanauer wieder gewählt. Nicht wieder ge= wählt wurden Blattner und Schmid; an ihre Stellen kamen zwei andere freisinnige: Oberst Schmidlin und Dr. Urech. Die führer der Gegenpartei hatten durch die maßlose Sprache ihrer Presse ein Entgegenkommen der liberalen Mehrheit unmöglich gemacht.

In den nun notwendig folgenden gesetzgeberischen Ursbeiten der neuen Behörden erscheinen die Namen der Resgierungsräte Welti und Schwarz an erster Stelle. Mit der Abberusung des Großen Rates war, wie schon mitgeteilt, auch die Abänderung des vom frühern Großen Rat erslassenen Judengesetzes verlangt und es nußte nun dem Volksentscheid unterbreitet werden. In der Volksabstimmung vom 11. November 1862 siel es dem Volkswillen odersUnwillen zum Opfer, welcher Entscheid vom fortschrittlich und human denkenden Teil des Volkes bedauert wurde. Daß die Gegnerschaft sich schließlich dem Machtgebot des Bundes fügen mußte, wurde bereits mitgeteilt.

Nach Unnahme der Revisionsartikel 1863 und des 2. Justengesetzes vom August 1863 trat in Staat und Volk vershältnismäßig bald wieder Beruhigung ein. Die Gesetzgesbung setzte 1865 wieder ein durch Erlaß des heute noch geltenden Schulgesetzes.

So hatte das politische Ceben unseres Kantons bereits wieder in die Bahn positiven Schaffens eingelenkt, als Regierungsrat Schwarz nach kurzer Krankheit, mitten aus dem Drang seines arbeitsvollen Wirkens durch einen plötz= lichen Tod abberufen wurde. Um 3. März 1868 hatte er, schon krank, noch den ganzen Tag auf dem Rathaus gearbeitet. Noch am 9. März war er wieder von seinem heimatlichen Wahlkreis in den Großen Rat gewählt wor-Um 11. März, abends 6 Uhr, trat der Tod an sein Schmerzenslager. Ungewöhnlich war die Teilnahme, die bei der Trauerkunde durch das ganze Schweizervolk Diesen Gefühlen gab wohl der schweiz. Bundesrat in einer öffentlichen Codesanzeige berufenen Ausdruck, in= dem er schrieb: "Die ganze Eidgenossenschaft wird seiner Verdienste um das gemeinsame Vaterland, als Militär und Mitalied der eidgenössischen Räte dankbar eingedenk sein. Es wird sein Verlust um so lebhafter empfunden werden, je unerwarteter derselbe eingetreten ift".1 3m Ceichengeleite schritten drei Bundesräte, das aargauische Offizierskorps in corpore und in Uniform. Küttigerstraße bildete sich laut "Schweizerbote" ein Zug von wohl 2000 Menschen, der sich zwischen den Spalier bildenden, nach Causenden zählenden Zuschauern, die alle Unhöhen und hochgelegenen Straßenränder belagert hatten, nach dem idyllischen hügel von Kirchberg bewegte. Dort entrollte Pfarrer Imhof ein sympathisches Cebensbild und

^{1 21}ar. Nachrichten v. 14. März 1868.

gab den Gefühlen des trauernden Volkes trefflichen Ausschuck. Dort, vor dem schmucken Kirchlein zu Kirchberg hat die aarg. Offiziersgesellschaft das Andenken an ihren verdienten führer durch ein wohlgelungenes Denkmal geehrt, das im Schatten eines Lindenbaumes im Angesicht der wogenden felder des Aaretales errichtet ist.

Zur Charakteristik

von Oberst und Regierungsrat Schwarz zu sprechen, sind neben seinen eigenen Werken wohl seine Zeitgenossen am besten berusen. Wir lassen, statt einer aus Ukten und Verhandlungsberichten konstruierten Umschreibung seines Wesens zu versuchen, das lebendige Wort von Zeitgenossen sprechen, die nach Stellung und auch nach dem ganzen Gewicht ihrer Worte wohl berusen sein dürsten, eine zutreffende Würdigung der Persönlichkeit von Schwarz zu geben.

Im "Zosinger Volksblatt" erschien nach der Bestattung, offenbar aus der feder eines berusenen Kenners der das maligen politischen Verhältnisse unseres Kantons, das nachstehende Charakterbild:

"Um das Grab, das am 15. März die Hülle von Samuel Schwarz in sich schloß, stand — (wir sprechen nicht im Bilde) — das aargauische Volk in Trauer. Möchten die Tugenden des Entschlafenen auf die Männer übergehen, denen das Volk die oberste Leitung anvertraut!

Bei allen Bewegungen, die seit zwei Dezennien das aarg. Dolk bald mehr, bald weniger aufregten, wurde der Name Schwarz nie anders als mit Ehrerbietung genannt, auch von denen, die nicht seine politischen freunde waren. Wenn man in jüngster Zeit zuweilen auf ihn hindeutete als auf den Princeps, so verstand man dieses Wort nicht in dem gehässigen Sinne des Zürcher Pamphetisten. Denn wenn er auch eines Hauptes höher war als alle seine Kollegen

¹ Undeutung auf die Cocher'sche Pamphletliteratur gegen Ulfred Escher in Zürich.

und eine Elle höher als die meisten seiner Mitbürger, so hat er doch seinen überwiegenden Einfluß nie anders als zum Wohl und heil des Volkes benutzt und hat mit Willen niemanden weder sehen noch fühlen lassen, daß er überslegen sei. Hätte er es nicht aus Anspielungen der Zeitungen gelesen, er hätte es wohl selbst nicht gewußt. Der Aargau hat schon genialere Staatsmänner gehabt; die mit größerer Beredtsamkeit ihre Ideen vertreten konnten, aber keinen treueren, fleißigeren, volkstümlicheren, als der Verstorbene war. Seine Volkstümlichkeit wurzelte nicht in der Volksschmeichelei, die ihm völlig fremd war, sondern in der treuen Liebe zum Volke, die ihm jeder anfühlte, der ihm nahe trat.

Man sagt von den Männern des Bezirks Brugg, dem er entsprossen, sie seien haushälterisch, verständig, nüchtern und klar in ihren Anschauungen, wahr, offen und bieder in ihrem Wesen. In eminentem Maße war dies Schwarz, ein Typus des Bodens, auf dem er gewachsen. Er mochte darum Nacheiserer und politische Gegner haben, feinde hatte er keine."

Herr Regierungsrat und Nationalrat Wapf von Luzern gab von der Totenfeier in Küttigen in der "Luzerner Zeitung" folgendes Bild: "Die Sonne strahlte so freundlich vom blauen himmel, die reinste frühlingsluft erfreute die Menschen, und im nahen Buchenhain pfiff die Amsel ihr lustig Lied. Aber kein heiteres Besicht, kein fröhlich Lächeln sah ich, weder bei Alt noch bei Jung, weder bei Reich noch bei Arm. Nur Trauer, tiese innige Trauer und Wehmut war auf allen Physiognomien ausgeprägt.

Ich habe an dieser Beerdigungsfeier Teil genommen, und als ich still und ernst vom Grabe mich entfernt hatte, habe ich in die Augen greiser Staatsmänner gesehen und ich habe das Volk betrachtet — auch das Volk weinte, wie jene! — Ich habe gefragt, woher denn diese un= ermeßliche Popularität gekommen sei, welche dieser Mann, dieser Oberst Schwarz besessen. Man hat mir geantwortet, daß Oberst Schwarz ein Volksmann gewesen sei in des Wortes wahrster Bedeutung, daß er gegen jedermann ge= rade, offen und ohne falsch, die strengste Rechtlichkeit geltend gemacht habe, daß er nie mit bureaufratischem Eigendünkel von seinem Kabinet aus habe regieren wollen, sondern hinausgegangen sei unter das Volk, und die Be= dürfnisse und Wünsche desselben aus eigener Unschauung kennen lernte, daß er gegen alle freundlich war ohne Schmeichler oder Heuchler zu sein, daß er stetsfort den Brundsatz der strengsten Gewissenhaftigkeit zur Devise seines Cebens gemacht, und nur das wahre Glück und die wahre Wohlfahrt seines Volkes und seines Candes ihm am Berzen gelegen gewesen. So machte sich diese Popularität und ich begreife nun, daß das Volk am Grabe des Obersten Schwarz trauert uud weint."

Und Herr Ständerat Pfarrer Gottfried Heer (Glarus), der 1859—1862 als Schüler die aarg. Kantonsschule bessuchte, widmet in seiner historischen Skizze über die aarg. Vertreter im Ständerat 1848—1908 dem Charakterbild von Schwarz folgende Worte:

"Was mich und andere, die ihn kannten, so für ihn eingenommen hat, das war vor allem die Einfachheit und Schlichtheit seines Wesens, die Lauterkeit und Geradheit seines Sinnes, die in seinem ganzen Auftreten sich offensbarten. Mit militärischer Pünktlichkeit war er stets auf seinem Posten, den Tag über seines Amtes Pflichten zu erfüllen, ohne viele Worte, aber freundlich jedermann zur Antwort bereit. Wenn wir am Abend nach dem Nacht-

essen gegen Küttigen hinausspazierten, an seinem Tusculum vorüber, da konnten wir etwa den Candammann des Kantons Aargau hemdärmelig mit Gartenarbeiten besschäftigt sehen.

Denselben Charafter der Einfachheit und Schlichtheit trugen auch seine Reden, im aargauischen Ratsaal wie in Bern, in den eidgenössischen Räten, wie in öffentlichen Versammlungen. Ihm fehlte die flassische Beredsamkeit eines Welti, wie der poetische Schwung der Redeweise eines Aug. Keller; dagegen hatte man bei allem, was er vorbrachte, stets das Gefühl besonnener Ginsicht, weiser Aber= legung, recht patriotischer Gesinnung, aufrichtigen Ernstes, und darum haben seine schlichten einfachen Reden doch so manchen Erfolg erzielt und ihm vor allem das Zutrauen seiner Mitbürger gewonnen. Schwarz gehörte nicht, be= merkte bei der Nachricht von seinem Hinschied ein Kor= respondent, zu den Viel= und Schönrednern, die das eid= genössische Budget über Gebühr belasten, wohl aber zu denen, die immer mit Aufmerksamkeit angehört wurden. Und mit gleichem Recht schrieb bei gleichem Unlaß ein Korrespondent der "Glarner Zeitung" von Schwarz: "Er war ein Mann der Cat und der eigentliche Hausvater unseres Kantons; er machte nicht viele Worte, dagegen arbeitete er mit rastlosem fleiß und mit sehr gutem Er= folg."

Und den Schluß dieses Cebensbildes mag nun noch der poetische Nachruf des bekannten heimischen Dichters Joh. Jak. Romang bilden, der beim Tod von Oberst Schwarz seiner Trauer um diesen verdienten Eidgenossen spontanen Ausdruck gab und damals dem ganzen Schweizer= volk aus dem Herzen sprach:

Kaum begann des frühlings Walten, Naht ein dunkles Wolkenheer. Aus dem Sturm, dem eisig kalten, Hallen Weisen tief und schwer. Selbst der Quelle — Könnt ihr's deuten? — Starb ihr Lied im Sängermunde. Und der Märzenglöcklein Läuten Schnell verklangs im Wiesengrunde.

Urger Sturm! Jetzt sollt er schweigen, Blieb ihm ja sein Regiment, Seit er von den schwanken Zweigen Gelbe Blätter abgetrennt. Welke Blätter durft' er fassen, Sie entführen zu Millionen — Doch die Knospen sollt' er lassen, Und die Blüten sollt' er schonen!

Horcht, noch naht sich tiefere Klage Uns vom Strand der Aare her, Schmerzlich zuckt mit einem Schlage Sie durchs ganze Schweizerheer. Traurig klingts vom Rhein zur Rhone, Schneidend, wie der Nord gepfissen: An der Eiche stärkste Krone Hat der grimme Tod gegriffen!

Ja, er brach zum tiefen Leide Einen starken Zweig uns ab; Zwang den Degen in die Scheide, Der uns reiches Hoffen gab. Schwarz! wie einfach auch dein Name, Hell war deines Geistes Leuchten! Jedem Wehrmann drum im Grame heute sich die Augen feuchten.

Un dem Mann vom ächten Schlage hatten wir den Mut gestählt, für des Kampfes ernste Tage freudevoll auf ihn gezählt. Schlicht und einfach seine Worte, Schlicht und einfach seine Sitten, So ist die zur Grabespforte Er durch's Leben fest geschritten.

Drum ließ er ein großes Erbe Unserm Cande, unserm Heer! Ob der wackre führer sterbe, Stirbt sein Sinn doch nimmermehr! Was sein Beispiel uns geboten, Uns gelehrt — es wird uns bleiben. Aus der Gruft des wackern Toten Werden junge Eichen treiben.

Drum zerdrückt im Aug' die Zähre! "Uchtung, Jäger, lad'ts Gewehr!"
Denn ein Schuß zur letzten Ehre,
Macht das Scheiden minder schwer!
flüstert's, schwarz umflorte fahnen,
Rauscht's in Lüften, ihr Geschosse:
"Heimgegangen zu den Uhnen
"Ist ein edler Eidgenosse!" —

Unhang

Regierungsrat Schwarz in einzelnen Unssprüchen im Ratssaal

A. Im Kanton.

1. Militärwesen. Kantonaler Vollzug.

Votum von Schwarz anläßlich der Beratung des Voranschlages 1851.

Ich habe vorhin, als es sich um Bestimmung der Besoldung des Carenrevisors handelte, das Wort nicht er= griffen, weil ich überzeugt war, daß bei dem Sinne der Versammlung zu Ersparungen solches dort überflüssig Bier aber glaube ich eine Pflicht zu erfüllen der Ehre unsers Kantons und der Eidgenossenschaft gegen= über, wenn ich, möge nun der Entscheid ausfallen wie er wolle, mich für den Vorschlag des Kleinen Rathes er= hebe und solchen möglichst zu halten suche. Das Bundes= gesetz über das Militärwesen schreibt nun einmal, wie der herr Berichterstatter ausdrücklich gezeigt hat, vor, daß die Bundeskontingente, Auszug und Candwehr, Infanterie nämlich, entweder alle Jahre einen dreitägigen oder aber alle zwei Jahre einen sechstägigen Wiederholungskurs zu machen haben. Wie will nun die Staatsrechnungs= Kommission gegenüber dieser bindenden und klaren Dor= schrift den Großen Rath zu vermögen suchen, nur den Drittheil des Kontingents einzuberufen und sich dadurch der Eidgenossenschaft gegenüber anarchisch aufzulehnen? Was nützen die Gesetze und Vorschriften, wenn man sie nur gutfindend beachten, gutfindend aber auch wieder un=

beachtet lassen kann! Die Kommission meint, es sei an= zunehmen, andere Kantone werden ihren Verpflichtungen auch nicht so genau nachkommen; damit macht sie aber den Kantonen ein schlechtes Kompliment. Der Urt. 136 der eidg. Militärorganisation besagt nun aber: "Wenn ein Kanton die Instruktion oder die Ausrüstung seiner Truppen oder das Materielle vernachläßigt und der dies= falls an ihn ergangenen Aufforderung keine folge leiftet, so ist der Bund berechtigt, das Mangelnde auf Kosten des Kantons ergänzen zu lassen". Durch den Untrag der Kommission kann also hierin nichts gewonnen werden, als das, daß der Große Rath vielleicht dann außerordentlich zusammentreten und den verlangten Kredit dann doch be= willigen muß. Im Monat Dezember muß dem eidge= nössischen Militärdepartement der Instruktionsplan einge= sendet werden; ich habe also nach der Berathung des Büdgets nichts anderes zu thun, als denselben nach Maß= gabe desselben zu verfassen und einzureichen, worauf von dem Bundesrathe die Mahnung einlangen würde, die In= struktion nach der Vorschrift des Besetzes zu regulieren; bliebe diese Mahnung aber wirkungslos, weil Hochdie= selben auch dann noch die benöthigten Belder nicht an= weisen würden, so fame dann der Bund und würde das Gesetz auf unsere Kosten vollziehen lassen. Dieses ist unsere formale Stellung in der Sache. Wir haben aber auch noch eine andere. Haben wir nicht schon die Er= fahrung gemacht, daß ein kampfgeübtes gutes heer un= entbehrlich ist? Nun kann man in einem Jahr wohl kein solches bilden, wohl aber es in einem Jahre gänzlich desorganisieren; por diesem jedoch wollen wir uns hüten. Es gab Zeiten, und sie liegen nicht gar ferne, wo man froh war, ein kampfgeübtes Beer zu besitzen und wir

können möglicher Weise noch ehe wir daran denken, wies der ein gleiches Bedürfniß fühlen müssen; tragen wir das her Sorge zu demselben. Will man ihm aber die nöthige Aufmerksamkeit nicht mehr zuwenden, so kann ich darin nur den repuplikanischen Dank erkennen, der sprüchwörtlich geworden ist. Ich habe gesprochen.

2. Gestaltung des Steuerwesens; Einführung der Progression; das Existenzminimum.

§ 28 der Verfassung sollte nach Vorlage der Kommission lauten: Die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden werden aus den Erträgnissen ihres Vermögens, den gesetzlichen Einkünften und, wo diese nicht hinreichen, durch direkte Besteuerung bestritten.

Der direkten Besteuerung ist alles im Kanton besindsliche Vermögen, jedes Einkommen und jeder Erwerb unterworfen. Es sollen aber im Steuersuße das Kapitalsvermögen, die Liegenschaften und das gewerbliche oder berusliche Einkommen in billigem Maße unterschieden werden.

Die Steueranlage ist nach dem Grundsatze einer mäßigen Steigerung (Progression) zu regeln; diese darf das Zweisfache des Einheitsverhältnissen nicht überschreiten.

In dieser Frage äußerte sich Herr Regierungsrat Schwarz folgendermaßen (25. Juni 1862):

"Die vorliegende frage ist eine solche, welche ruhig und kalt diskutiert werden muß, ohne daß man an die Leidenschaften der verschiedenen Volksschichten zu appellieren und diese selbst gegen einander in's feld zu führen braucht. Schon bei der letzten Verkassungsberathung fand sie eine verschiedenartige Würdigung; der erste Verkassungsentwurf hat die Progression aufgenommen, der zweite sie wieder verworfen, und der dritte und angenommene Entwurf bietet uns nun eine Vorschrift, welche zu jenen hieroglyphen gehört, die man nicht versteht. Es wird nämlich darin von einer billigen Steueranlage gesprochen. Dessen un= geachtet hat der Regierungsrath in der folge kein Bedenken getragen, dem Broßen Rathe bei Vorlage des Staats= steuergesetzes die Progression für Staatssteuern vorzuschlagen. Sie fand jedoch die Billigung der hohen Behörde nicht, man erklärte sie vielmehr als ein kommunistisches Experiment und Herr Suter von Baden führte damals sogar den Thurm von Pisa dagegen in's feld. Erst als die verfassungs= mäßige Curusabgabe eingeführt werden sollte, änderten sich die Gesinnungen der h. Behörde in Beziehung auf den Charafter der Progressivsteuer. Man fand, daß nur auf dem Wege der Einführung dieser lettern und insbesondere durch eine Progression nach unten der Lugus zu einer richtigen und vollziehbaren Besteuerung gelange. Es wurde daher dem Regierungsrathe der Auftrag ertheilt, einen Besetzesentwurf auf Grundlage einer mäßigen Progression auszuarbeiten. Der daherige Vortrag liegt bereits vor dem Großen Rathe und ist nur deßhalb noch nicht berathen worden, weil die Verfassungsrevision vor die Thure ge= treten ift. Er beruht übrigens auf denselben Grundlagen, wie der Vorschlag der Revisionskommission. Mach allen diesen Vorgängen kann ich wirklich nicht begreifen, wie der Untrag der Kommission, die Steueranlage nach dem Grund= sate einer mäßigen Progression zu regeln, bestritten werden kann. Der Regierungsrath ist in einer Beziehung allerdings noch weiter gegangen, indem er den Untrag gestellt hat, das Gesetz solle bestimmen, welches Mindesteinkommen mit einer geringern Steueranlage zu belegen sei. Er hat mit diesem Untrage aber keine Mindestsummen gang steuer= frei erklären, sondern nur andeuten wollen, daß ein Mindest= einkommen mit verhältnißmäßig geringern Steuerprozenten zu belegen sei. In der Sache selbst kommen beide Vorschläge auf das Mämliche hinaus, denn auch der Untrag des Regierungsrathes will eigentlich nichts anderes, als eine Progression nach unten; es soll eine gewisse Steuerfuß= summe, die nur im Schweiße des Ungesichts verdient werden kann und zur Bestreitung der nothwendigsten Existenzmittel erforderlich ist, mit einem Minimum von Prozenten belegt werden, während ein mäßiges Einkommen mit mäßigen Prozenten und ein abnormes mit höhern belegt werden soll, welche jedoch das Zweifache des Einheitsverhältnisses nicht überschreiten dürfen. Mun frage ich, ob es nicht recht fei, daß ein Mann, der seinen ganzen Verdienst für seine Eristenz und für den Unterhalt seiner familie verwenden muß und der nicht einen Kreuzer an den Zins legen kann, in der Steueranlage billiger gehalten werde, als derjenige, welcher einen Überfluß hat, mit dem er spekulieren und wieder verdienen kann? Die ersten fünfhundert franken eines solchen Aberflusses sind in meinen Augen weniger werth, als die zweiten fünfhundert Franken, weil man mit diesen etwas unternehmen und etwas produzieren kann uff. Der Kanton Basel=Stadt ist mit der Progression schon längst vorausgegangen und andere Kantone haben Systeme, wie 3. B. Steuerklassen eingeführt, welchen durchaus nichts anderes zu Grunde liegt, als eine Progression, obgleich der Ausdruck selbst darin nicht vorkommt. Ich glaube, der Reichste wie der Urmste kann sich mit dem Vorschlage der Kommission einverstanden erklären, denn jener wird nicht über Bebühr belaftet und diefer findet nach unten eine Erleichterung, wie es in der Republik nur billig ift. Grunde war man früher auch bloß deßhalb gegen die Progressivsteuer eingenommen, weil sie eine unbeschränkte sein sollte, während sie gegenwärtig das Zweifache nicht übersteigen soll. Endlich bin ich mit der Kommission eins verstanden, daß von einer gänzlichen Steuerfreiheit keine Rede sein dürfe, indem die große Zahl der muthmaßlich Steuerfreien mit diesem Geschenke nur zu heloten gemacht würde. Ich schließe, indem ich bemerke, daß die Frage nunmehr eine Situation erhalten hat, bei welcher die Unsträge der Kommission nicht mehr in Frage gestellt werden können. Ich empfehle sie auch meinerseits bestens."

3. Zur frage des Beamtenausschlusses aus dem Großen Rat sprach sich Regierungsrat Schwarz für eine vermittelnde Sösung aus, die aber immerhin weitherziger wäre als selbst der gegenwärtige Rechtszustand (26. Juni 1862):

"Man kann gegenwärtig die vorliegende frage weit leidenschaftloser und ruhiger behandeln als vor zehn Jahren; sie ist nicht mehr die Frage einer Partei, sondern eine Frage, die von den Unhängern dieser oder jener Richtung gang verschieden beantwortet wird; sie ist aber auch so bekannt, daß man bei ihrer Berathung sich kurz fassen kann. herr Präsident, meine herren! Der Große Rath ist hier in einer eigenthümlichen Cage, er ist mehr oder weniger Richter in eigener Sache, und es ist daher leicht begreiflich, wie man bei der Abstimmung über totale oder theilweise Revision die Unsicht gewinnen konnte, nur ein Verfassungs= rath sei im falle, die Beamtenausschlußfrage befriedigend zu lösen, und der Große Rath besitze dießfalls nicht den erforderlichen guten Willen. Es handelt sich nun darum das Cand vom Gegentheil zu überzeugen; es handelt sich darum, die Situation furz zu bezeichnen und darum, die Grundsätze der Klugheit mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit in Verbindung zu bringen. Ich für

mich sehe durchaus keine Nachtheile (und ich glaube, es ist dieß auch die Meinung vieler Underer), wenn die Zu= sammensetzung des Großen Rathes dieselbe bleibt wie sie ist; wesentliche Nachtheile hat das System des totalen Beamtenausschlusses in den letzten zehn Jahren nicht ge= boten. Auf der andern Seite theile ich aber auch die Be= fürchtungen nicht, welche gegen den Eintritt der Beamten in den Großen Rath geltend gemacht werden. Dielmehr fürchte ich etwas ganz Anderes: Der Ausschluß des ge= fammten ehrenwerthen Standes der Beamtenwelt aus dem Großen Rathe wird diesen gegenüber unserm Staatsgrund= gesetze stetsfort in feindseliger Stimmung erhalten. Was herr fürsprech Bürli sagt, ist nur zu wahr. Die Ugitation rührt nicht nur vom Judengesetz her, sondern sie wird auch von Personen mächtig geschürt, die ihre persönlichen und ihre Ehrenbeziehungen durch die gegenwärtige Verfassung nicht gewahrt finden. Sie können darauf rechnen, daß wenn man an dem Beamtenausschluß festhält, oder die Grenzen zum Eintritt zu enge zieht, bei jeder Gesammt= oder theilweisen Revision eine Anzahl von Beamten auf die Seite der Unzufriedenen sich stellen wird. Dom Volke ist die Beamtenausschlußfrage noch gar nicht speziell entschieden worden. Der Beamtenausschluß war in dem ersten Verfassungs= entwurf niedergelegt (ich rede von den Verfassungsentwürfen vom Jahr 1850) und ist verworfen worden; der Beamten= ausschluß wird in dem zweiten Entwurf ausgemerzt, und auch dieser ist verworfen worden. Mun wurde eine halbe Verfassung zu Wege gebracht und vorgelegt, in welche man den Beamtenausschluß wieder aufnahm; auch dieser ist nicht beliebt worden. Dann kam der vierte Entwurf, der mit dem Beamtenausschluß angenommen wurde. Die Ub= stimmung war aber eine allgemeine und gestaltete sich unter

Verhältnissen, daß man nicht weiß, ob das Volk den Beamtenausschluß eigentlich wollte oder nicht, und wenn es ihn wollte, wie und in welchem Maße. Ich glaube daher, die Klugheit gebiete, daß man dem Volk die frage einmal speziell, jedoch so vorlege, daß man nicht zu wenig fragt, denn wenn Sie das Volk zu wenig fragen, so erblickt es darin einen Versuch des Großen Rathes, sein System zu retten, und wird erklären: es war dem Großen Rathe nicht Ernft. Sie werden damit nur eine Waffe gegen fich selbst geschmiedet haben. Ich glaube, von der glücklichen Cosung dieser frage hängt die Cosung der frage der Revision überhaupt ab. Die Kommission, ist gesagt worden, sei einstimmig gegen den Vorschlag der Regierung; vom praktischen Standpunkt aus mag dagegen argumentiert werden; vom theoretischen Standpunkt aus ist gewiß nicht viel dagegen einzuwenden, da er beide Systeme in sich vereinigt, indem sowohl demjenigen, welches den Ausschluß will als demjenigen, welches denselben der Volkssouveränität anheimgeben will, Rechnung getragen wird. Ist es nicht eine Ironie, wenn man in einem Paragraph das Wahl= recht als Souveränitätsrecht erklärt, und es dann in einem andern Paragraph wieder einschränkt?! 3ch anerkenne den Ausspruch des Berichterstatters nicht als richtig, daß, wenn die Beamten nach ihrer Ernennung nicht wieder in den Großen Rath gewählt werden, dieß ein Mißtrauens= votum für sie sei. Aber wenn es auch ein solches sein follte, so ist es jedenfalls kein größeres, als wenn sie von Gesetzes wegen von der Wahl in den Großen Rath aus= geschlossen werden. Die Gründe für den Vorschlag des Regierungsrathes liegen übrigens in seinem Bericht; ich will sie hier nicht näher entwickeln und werfe nur kurz noch einen Blick auf die Unträge der Kommission. Indem die

Revisionskommission einzelne bestimmte Beamtungen von der Wahlbeschränkung ausnehmen will, führt sie uns wieder auf das Gebiet des Marktens, auf dem es sich einfach um das Mehr oder Weniger von glücklichen Beamtungen, keineswegs aber um ein Prinzip handelt. Die Kommission scheint sich durch die Unsicht leiten zu lassen, daß es zwar nicht gut sei, gewisse Beamte vom Großen Rath fern zu halten, in denen vorzugsweise die Intelligenz des Beamten= standes vertreten sei. Dabei will sie es aber bewenden lassen. Allein, was wird man gegen diesen Vorschlag einwenden? Seht, jest läßt man die großen herren in den Großen Rath, allein andere, eben so selbständige, aber nicht regiments= fähige Ceute sollen von der Notabeln-Versammlung ausgeschlossen und auch ferner mit einer macula levis behaftet Das und Underes wird Ihnen erklärt werden. Solche Reden genügen, um das ganze Revisionswerk zu diskreditieren. Mir scheint, man musse und könne für den fall der Nichtannahme des regierungsräthlichen Vorschlages immerhin noch prinzipieller zu Werke gehen, als es die Revisionskommission anräth. Dies geschieht, indem man alle vom Volk direkt, von den Bezirkswahlver= fammlungen und dem Broßen Rathe felbst ge= wählten Beamten vom Beamtenausschlusse aus= nimmt. In diesen ist das stabile Element nicht so vertreten, wie man es im Allgemeinen bei dem Beamtenstande zu präsumieren und zu fürchten scheint; denn ihre Wahl ist weniger gesichert als diejenige, welche den Behörden selbst zusteht. Ueberdies ist durch meinen Vorschlag Vorsorge getroffen, daß die Beamtenwelt nicht einen allzugroßen Einfluß auf die Berathungen der Cegislative übe, indem zwar z. B. das Obergericht, der Bezirksamtmann und sein Stellvertreter, sowie die Bezirks= und friedensrichter an

denselben theilnehmen können, ihr gesammter Unhang aber ferne bleibt. Indem ich selbstverständlich die Mitglieder des Regierungsrathes, die besser nicht Mitglieder des Großen Rathes sind, preisgebe, empfehle ich Ihnen meinen weiter gehenden, jedenfalls klugern und billigern Untrag zur eventuellen Unnahme.

4. Volksrechte; Einführung des Deto.

Die Verfassung von 1852 gab einer Zahl von 5000 Bürgern das Recht, über Änderung eines (bestehenden) Gesetzes den Entscheid des Volkes zu verlangen (Gesetzes initiative). Die Revisionskommmission schlug nun ein sogenanntes obligatorisches Veto vor: ein neues Gesetz würde erst in Kraft treten, wenn nicht binnen 40 Tagen 6000 Bürger die Volksabstimmung mit dem Antrag auf Verswerfung verlangen.

Die Kommission beantragte:

für § 2 der Verfassung:

"Das aargauische Volk übt in der Gesammtheit seiner stimmfähigen Bürger die Souveränität aus:

- a) durch die Unnahme oder Verwerfung der Verfassung und der Ubänderungsvorschläge dazu, sowie durch das Begehren auf Revision der Verfassung;
- b) durch das Recht der Verwerfung neuer Gesetzeserlasse und durch das Begehren auf Abänderung oder Auf= hebung bestehender Gesetze;
- c) durch die Wahl und Abberufung seiner Stellvertreter in der gesetzgebenden Behörde."

Sodann beantragt die Kommission zum § 47 folgenden Zusatz:

"Die Gemeinderäthe sind gehalten, den Gemeinde= versammlungen Unlaß zu geben, die vom Großen Rathe erstberathenen Gesetzesvorschläge in freier Verhandlung zu besprechen und ihre allfälligen Wünsche und Unsichten darüber vor der zweiten Berathung dem Großen Rathe mitzutheilen."

Dann kommt noch ein neuer Zusatz-Paragraph, vor= läusig 47 b bezeichnet, welcher lautet:

"Dierzig Tage nach der Bekanntmachung eines vom Großen Rathe in zweiter Berathung beschlossenen Gesetzes tritt dasselbe in Kraft, wenn inzwischen nicht von 6000 Stimmberechtigten gegen den Erlaß des Gesetzes Einsprache erhoben und das Begehren auf dessen Verwerfung gestellt wird."

"Wird ein solches Begehren innert obiger frist dem Regierungsrathe eingereicht, so ist dasselbe der Volksabstimmung zu unterstellen."

"für die Verwerfung des Gesetzes ist die Zustimmung der Mehrheit der in gesetzlicher Unzahl in den Gemeinden versammelten stimmberechtigten Bürger erforderlich."

"Das für Stellung der Begehren, sowie für deren Vorlage zur Gesammtabstimmung zu beobachtende Verfahren ist gesetzlich zu bestimmen."

Der § 48 der Verfassung sodann, welcher lautet:

"Jedes Geset soll einer ganzen oder theilweisen Ubänderung unterworfen werden, wenn 5000 stimmfähige Bürger dieselbe unter Ungabe der Gründe verlangen und hierauf die absolute Mehrheit der in gesetzlicher Unzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger (§ 36) sich dafür ausgesprochen hat," würde nun nach dem Dorschlage der Revisionskommission folgendermaßen umgeändert werden:

"Ein in Kraft bestehendes Gesetz soll abgeändert oder aufgehoben werden, wenn 6000 stimmfähige Bürger die Abänderung oder Aushebung desselben unter Angabe der

Gründe verlangen und hierauf die Mehrheit der in gesetzlicher Unzahl in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger sich dafür ausgesprochen hat."

"Das Verfahren soll gesetzlich reglirt werden."

Regierungsrat Schwarz sprach sich über die Einführung des obligatorischen Detos wie folgt aus:

"Mun, meine Herren, die frage über das Deto, die ich auch kurz berühren will. Ich verkenne den Zug, der nicht blos durch unsern Kanton, sondern durch die ganze Schweiz geht, und der außer Baselland, Cuzern und unserer Wenig= keit leicht noch andere Kantone berühren dürfte, keineswegs, den Zug nämlich der demokratischen Neuerungen. fernern, herr Präsident, meine Berren, theile ich die Un= schauung der Kommission, daß man den Wünschen des Volkes entgegenkommen musse, wo diese verständig und dem Staatswohl zuträglich. Wo aber das Gegentheil der fall, da erlaube ich mir, eine gewisse Zurückhaltung an den Tag zu legen, da folge ich der großen Masse nicht nach. Mun frage ich, haben wir denn nach unserer bis= herigen Verfassung nicht ein Recht genossen, das bisher alle andern Kantone nicht hatten, bei denen das Deto eingeführt ist? Ich stelle diese frage und beantworte sie dahin, kein Kanton mit repräsentativer Verfassung hat dem Volke diese weitgreifenden Rechte eingeräumt, wie unsere Verfassung von 1852. Die Kantone St. Gallen, Thurgau, Luzern und Solothurn gestatten dem Volke nur während einer frist von etwa 40-45 Tagen einen Einspruch gegen ein Gesetz zu erheben, und wenn innerhalb dieser frist kein Gebrauch davon gemacht wird, so ist jede Opposition auf dem Wege des Deto's für immer verwirkt. Wir hingegen gestatten unserm Volke zu jeder Zeit, so lange das Gesetz besteht, das Verlangen nach Abanderung, beziehungsweise ganzen

oder theilweisen Aufhebung; wir gehen also weiter und zwar so weit, als es in einer Republik vernünftig ist. Nicht vernünftig ist jedenfalls das obligatorische Deto in einer repräsentativen Demokratie. Man muß das Volk nicht auffordern, das Deto zu ergreifen, es wird es schon thun, wenn es findet, daß es nothwendig sei. Dieses abnorme Recht hat kein anderer Kanton, und ob es in Baselland eingeführt wird, steht jedenfalls dahin. Im Weitern fordern alle andern Kantone, damit das Deto wirksam sei, daß es von der Mehrzahl der stimmfähigen Bürger ergriffen werde. Die in den betreffenden Versammlungen nicht Un= wesenden zählen zu denjenigen, welche das Gesetz anerkennen. Wir gehen diesfalls wiederum weiter und sagen, die Mehr= heit der in den Gemeinden versammelten stimmfähigen Bürger habe das Recht, ein Gesetz über den haufen zu werfen; also: wenn bei uns 19,000 zu hause bleiben und es versammeln sich blos 21,000 Uktivbürger, so genügen deren 10,501, um das Gesetz zu verwerfen. Wenn es sich aber also verhält, so frage ich, fällt da ein neues Deto, wie die Kommission es vorschlägt, nicht dahin und ist nicht in unserm bisherigen § 48 dasselbe bereits enthalten? Und ich antworte: ja wohl, es übertrifft das im § 48 enthaltene alte Deto das neue qualitativ und quantitativ mehrfach. Die einzige Verschiedenheit besteht darin, daß nach der be= stehenden Verfassung das Volk, um Einsprache zu erheben, warten sollte, bis das ihm mißbeliebige Gesetz in Rechts= fraft erwachsen ist; allein das muß dem Volke gleichgültig sein, und in der Praxis hat sich die Sache auch schon anders gemacht. So sind 3. B. die Begehren des Volkes, um Abschaffung des Judengesetzes, dem Großen Rathe angekündigt und eingegeben worden, ehe das Gesetz nur zur Vollziehung gelangt war. Es follte daher genügen,

wenn man sich gegen ein Gesetz im nämlichen Augenblicke erheben kann, wo es das Tageslicht erblickt hat. Der Herr Berichterstatter behauptet, wenn einmal 40 Tage nach der zweiten Berathung eines Gesetzes verflossen seien, so werde man dann nach dem Vorschlage der Kommission Ruhe haben im Cande, allein dann hat das Volk ja immer noch den § 48, mit welchem es die Abanderung oder Aufhebung eines, selbst in Rechtskraft übergegangenen Besetzes, ver= langen kann. Ich behaupte, zwei Deto sind des Guten zu In dubio sollte man den neuen Paragraphen viel= leicht dem alten § 48 vorziehen. Diesen Paragraphen aber, der schon in der gegenwärtigen Verfassung steht, kann man dem Volke nicht nehmen, weil man überhaupt ihm nicht leicht nehmen kann, was es bereits hat und man ihm den= felben überhaupt laffen muß, weil die bisherige Bestimmung vernünftiger ist als der neue Vorschlag. Vernünftiger näm= lich deßhalb, weil der Bürger, wenn er zu dem Rechte seine Zuflucht nimmt, die Abänderung oder Aufhebung eines Besetzes zu verlangen, mit einer gewissen, durch seine Erfahrung gegründeten Sachkenntniß den Stab bricht, während es beint neuen Deto oft nur eines kleinen Impulses bedarf, um das Volk gegen ein ihm noch nicht genugsam bekanntes Besetz aufzubringen. Man braucht nur noch einen Besetzes= entwurf vor der zweiten Berathung der Gemeinde zur Diskussion vorzulegen, wie es die Kommission ebenfalls vorschlägt, dann ift der Krieg gegen die öffentlichen Be= walten bald organisiert! Unser Volk hat dasjenige, was es billigermaßen bei unserer repräsentativen Demokratie ansprechen kann; ein Mehreres zu geben wäre gar nicht zweckmäßig, wäre ein Unglück für das Gesammtgedeihen. Ich pflichte entschieden dem Untrage bei, welcher das Deto gegen sogenannte neue Gesetze verworfen haben will."

Der Große Rat hat das obligatorische Veto in der ersten Beratung mit 79 gegen 47, in der 2. Beratung mit 79 gegen 77 Stimmen abgelehnt.

B. Im Bund.

1. Die militärische Befestigung der Schweiz: Euziensteig.

Bericht der ständerätlichen Kommission betreffend den ausserordentlichen Kredit von fr. 200,000 für Neubauten an den Befestigungswerken. (d. d. 24. Juli 1853.)¹

Die Nothwendigkeit, gewissen strategischen Dunkten der Schweiz eine fortifikatorische Unlage zu geben, haben nicht bloß die Militärs, sondern auch die Behörden des Candes stetsfort anerkannt. Der Zweck, den man dabei im Auge hatte und namentlich bei dem Vertheidigungssystem im Auge haben muß, war und ist noch gegenwärtig: den eigenen Truppen fortdauernden Schutz gegen feindliche Uebermacht und die Mittel zur Beförderung der Offensive zu gewähren. Ein gegen uns operierender feind wird fich nämlich stetsfort entweder der kürzesten Operationslinien bemächtigen oder aber die Verbindung unter den durch die Gebirge vielfach getrennten Truppenmassen unterhalten muffen. In dem einen wie in dem andern falle schwinden die in Aussicht gestellten Vortheile, wenn man dieselben und zwar behufs einer blos sekundären Unter= nehmung mit den Waffen in der hand und mit bedeuten= dem Zeitverluft erkaufen muß.

Die strategischen Punkte eines Candes und namentlich der Schweiz wird man in der Regel in bedeutenden Cerrainabschnitten, wie namentlich Gebirgen und flüßen suchen

¹ Auszug aus dem Protofoll der Ständeraths Ar. 8 von 1853/54.

mussen. Dieselben einzig gewähren eine taktisch starke Stellung, worin die Urmee eine Zuflucht findet, wenn sie geschlagen wird.

Solch' strategischer Punkte, welche beim Ausbruch eines Krieges ebenfalls in s. g. Waffenplätze umgewandelt werden müßten, besitzen wir eine Menge. Künstlich befestiget hat jedoch die Eidgenossenschaft im Grunde bloß vier, nämlich St. Maurice, Aarberg, Euziensteig und Bellinzona.

Die Stellung von St. Maurice gewährt den großen Vortheil, daß sie alle Wege aufnimmt, welche von und in das Wallis führen, daß sie front nach zwei Seiten macht, dergestalt nämlich, daß dadurch nicht bloß alle Alpensugänge geschlossen, sondern einer feindlichen Armee, welche die Simplonstraße zum Zwecke eines Einfalles in Italien benutzen möchte, überdies noch der Eingang ins Rhonesthal versperrt wird.

Bei Aarberg münden verschiedene Militärstraßen ein. Ein eidg. Corps, welches daher diesen Punkt behauptet, verteidigt nicht blos die Straßen von Biel, Neuenburg und Murten, sondern mittelbar auch das linke User der Sarine. Ein seindliches Corps dürste demnach ohne unkluges hansdeln nicht von freiburg nach Bern vorrücken, solange das eidg. Corps seine äußere flanken und Rücken bedrohende Stellung bei Aarberg behauptete. Auf gleiche Weise begünstigte diese Stellung bei Aarberg den Rückzug von Truppen, welche genöthiget wären, sich auf die Sarine und Aare zurückzuziehen.

Don der Erhaltung des entscheidenden Punktes bei Euziensteig hängt die Sicherheit aller Truppen ab, welche zur Bewachung von Graubünden verwendet würden, denn ihre Rückzugslinie ist kaum zwei Stunden von der der Derstheidigung sehr ungünstigen Grenze entfernt. Luziensteig bildet

gleichzeitig den Schlüssel zur kürzesten Militärstraße von Vorarlberg nach der Combardie. Von ihm sagt herr General Dufour, c'est notre point vulnérable.

Die Wichtigkeit der Position von Bellinzona muß sowohl vom strategischen als taktischen Standpunkte aus zugegeben werden. Der Kanton Tessin bildet auf der süd=
lichen Linie einen starken Vorsprung, welcher durch die
sardinischen Staaten und die Lombardie begränzt wird.
Die in diesen Vorsprung dringenden und von verschiedenen
Seiten herkommenden Straßen, werden durch die neutrale
Stellung von Bellinzona beherrscht. Eine Urmee, welche
demnach diesen Punkt behauptet, wäre im Stande, einen
Ungriff abzuwehren, der von dieser oder jener Seite ausgienge. Diese Eigentümlichkeit, nach verschiedenen Seiten
front zu machen, sagt Herr General Dusur, ist es gerade,
welche eine Position zu einer strategischen macht, namentlich
wenn sie noch nach Innen, wie es hier wirklich der fall,
mehrere Communikationslinien hat.

Begenwärtig haben wir es bloß mit den fortifikatorischen Arbeiten in Bellinzona und Luziensteig zu tun, zu deren Vollendung der Bundesrath einen außerordentlichen Kredit von fr. 200,000 und zwar fr. 80,000 für Luziensteig und fr. 120,000 für Bellinzona fordert.

Es muß hier vorab bemerkt werden, daß seit Jahren regelmäßige Verwendungen und zwar teils zu Unterhaltung, teils zu Vermehrung der fortisikationen in Bellenz und Euziensteig stattfanden und daß namentlich für die letztere der Bundesrat im Laufe dieses Jahres von sich aus einen außerordentlichen Kredit von fr. 15,000 bewilliget hat.

Die beantwortende Frage wird demnach die sein: Walten militärische und politische Gründe vor, welche eine Gesamt= erstellung der fraglichen Befestigungswerke wünschbar, ja

nothwendig machen und bejahenden falles bedarf es hiezu des geforderten außerordentlichen Kredites von fr. 200,000.

In dieser Beziehung werden folgende Sätze hingestellt:

- 1) Befestigungswerke, welche nicht bloß für die Dauer eines feldzuges gleichsam improvisiert, sondern für objektivere Kriegszwecke bestimmt werden, erheischen eine planmäßige und solide Unlage. Diese sett aber voraus, daß man die nötige Zeit und Muße zum Bau sindet und daß man sich dazu nicht erst durch die Umstände drängen lassen kommission mit Beziehung auf die wiederkehrenden Verwendungen nicht mehr bezweiseln, Bellenz und Luziensteig bleibend zu befestigen, so benutze man die Gunst der Zeit und die Verhältnisse und vollende, was im Lause der Jahre doch zu erstellen wäre. Ein Gesamtbau wird übrigens nicht bloß technisch, sondern auch sinanziell einem bruchsstückweisen vorzuziehen sein.
- 2) Es ist bereits darauf hingedeutet worden, daß die Schweiz namentlich mehr im Innern noch manche strategische Punkte zähle, welche bei Ausbruch eines Krieges momentan befestiget werden müßten, dahin gehören unter andern die Tartisbruck, das Terrain zwischen Wildhaus und Starkensbach, der Gotthard, der Sonnenberg, Geißberg und Köchersberg bei Zürich, der Kunkelpaß, der Vereinigungspunkt bei Reichenau, die Klus bei Ballstall, die Stellung von Pfungen, Toßsteig und Brugg u. s. w. Mit welchem Aufswand von Mitteln diese und noch andere Feldbefestigungen zu erstellen wären, leuchtet in die Augen und wie nothswendig es daher erscheinen mag, bei Zeiten diesenigen künstlichen Vorrichtungen zu treffen, deren strategische Beseutung von Haus aus anerkannt werden muß, wird Jedersmann einsehen, der die Wichtigkeit solcher Bauten kennt

und dabei bedenkt, daß man fortisikatorische Unlagen zu= nächst der Candesgränze nicht erst bei Beginn der Kriegs= operationen in Ungriff nehmen darf.

- 3) Dazu kommt, daß der Konflikt mit Westerreich durchaus noch nicht zu einer das Cand beruhigenden Entwicklung gelangt ist, noch so schnell gelangen wird. Welchen be= mühenden Eindruck würde es aber auf die betreffenden Candesgegenden und die Gesamtschweiz hervorbringen, wenn vielleicht gerade der unterlassenen Urbeiten wegen beim Beginn allfälliger feindseligkeiten man fich gestehen müßte, ganze Gebietsteile seien unhaltbar und fallen außer den Bereich der Operationslinie? hält diesen Betrachtungen gegenüber die finanzielle Sorge für fr. 200,000 Stand? Die Kommission glaubt nein. Sie hält vielmehr dafür, daß die Schweiz zu einem Offensivstoß gegen Westerreich sich kaum verstehen, vielmehr ihre Stärke in der Defensive suchen werde, so liege es in ihrer Aufgabe, die Integrität ihres ohnehin unbeträchtlichen Gebietes möglichst zu schützen und zu mahren. Uls eines der Mittel zur Erreichung dieses Zweckes erscheine die Ausführung der projektierten Bauten. Dazu muffe man fich aber mindestens entschließen, wenn die Meinung Raum gewinnen soll, als sei wirklich unser Thun und Cassen auf das Pringip des gaben "Wider= standes" gegründet. Es giebt Zeiten, wo man an Worte nicht mehr glaubt, man will Thaten und zu diesen zählen wir alle Unordnungen, welche den Zweck haben, die Der= theidigung unseres Candes zu fördern und zu erhöhen.
- 4) Welche Summen benöthiget werden, um den plas nierten Werken die gebotene Widerstandsfähigkeit zu geswähren, vermag die Kommission, welche keine Techniker in sich zählt, nicht zu beurtheilen. Das will ihr jedoch bes dünken, man sollte zur Verwendung des erforderlichen

Kredites erst dann schreiten, wenn die beabsichtigten Bauten, die in mehrfacher Beziehung von den frühern Projekten und Kostenberechnungen abweichen, durch eine besondere Expertenkommission geprüft und definitiv festgestellt werden. So viel Rücksichten verdient das Unternehmen, jedenfalls, daß nach einem als technisch richtig befundenen Plane gebaut und dabei nicht unnütze Summen verwendet werden. Die jährlichen Unterhaltungskosten der eidgen. Festungswerke werden immerhin noch bedeutend genug sein.

Die Kommission beantragt:

Dem Bundesrathe wird zur Vollendung der festungs= werke in Bellinzona und Cuziensteig ein außerordentlicher Kredit von fr. 200,000 in dem Sinne bewilliget, daß er die vorhandenen Baupläne vorab einer sorgfältigen Expertise unterstelle und dann die fortisikatorischen Arbeiten nach Mitgabe des militärischen und politischen Bedürfnisses ausführen lasse.

Bern, den 24. Juli 1853.

Namens der Kommission, Der Berichterstatter: (sig.) S. Schwarz.

2. Die Gotthardbahn, vom Standpunkt der Candes= verteidigung aus. (Aus der Broschüre von Schwarz und Siegfried).

VI.

Wir sind durch geschichtliche Eindrücke gewöhnt, die uns drohenden Kriegsgefahren vorzüglich nur von Westen oder von Osten her zu erwarten, und beurteilen die Derhältnisse unseres Kriegstheaters am meisten nach den Dorteilen und Nachteilen, die es uns für die Kriegführung in einer dieser Richtungen darbietet, und so werden wir auch diejenige Bahnrichtung vorziehen, die uns in dieser Beziehung das Beste leistet.

Es ist vorauszusehen, daß ein Verteidigungskrieg sowohl gegen Osten als gegen Westen sich über beide Teile unseres Kriegstheaters, das Gebirg und die Ebene, ausbreiten muß. Ein in der Ebene siegreicher feind darf nicht weiter vorsdringen, ohne auch im Gebirge seine fortschritte auf gleicher Höhe zu halten.

Tun findet sich auf der ganzen Ausdehnung unseres Candes nur die einzige Reußlinie, welche ein Manöverieren in der Querrichtung durch die Ebene und durch das ganze Gebirge gestattet. Diese Linie liegt gleich weit von der östlichen und westlichen Grenze entsernt und kann nach beiden Seiten gleich gut gebraucht werden. Sie ist von allen Gebirgslinien am meisten berechtigt, das vollkommenste Transportmittel zu besitzen.

Wenn das Reußthal mit der Gotthardbahn als strategische Manöverierlinie für die Verteidigung gegen West und Ost bezeichnet wird, so muß vorausgesetzt werden, daß mit der Bahn zugleich auch die übrigen Glieder des Verteidigungsssystems der Alpenstraßen ausgesührt werden. Hiezu gehören zunächst die militärischen Einrichtungen im Reußthal, die geeignet wären, sowohl inbezug auf Verpslegung und Unterstunft, als inbezug auf Sicherheit einen Stützpunkt für die Operationen im Gebirg zu schaffen. Notwendige Mitglieder des Systems sind ferner die Straßenverbindungen des Reußsthals mit dem Aarthal einerseits und mit dem Linththal anderseits. Infolge einer Gotthardbahn würde ohne Zweisel die Straße über den Susten wieder hergestellt und eine neue Straße über den Klausen gebaut werden.

Diese Ergänzungen vorausgesetzt, wird die Candes= verteidigung großen Vorteil aus der Gotthardbahn in Ver= bindung mit den Ulpenstraßen ziehen, wie sich aus der Betrachtung der geographischen Verhältnisse in Bezug auf die zwei wichtigsten Richtungen des Krieges gegen West und Ost ergibt.

Schon die Cage und Richtung unserer Westgrenze auf der langen fronte von Genf bis Basel versetzt die Der= teidigung in ein mißliches Verhältnis. Jede einzelne Ver= teidigungslinie dieser Grenze hat die Gigenschaft, daß sie unhaltbar wird, sobald die rechts davon liegende durch= brochen ist. Dieses Verhältnis findet von Genf bis Basel im Großen wie im Kleinen statt. Die Besamtstellung im Waadtland ist unhaltbar, sobald die Ungriffsrichtung zwischen Biel und Basel durchdringt. Wird die zweifelhafte Barriere der Uare durchbrochen, so ist die Ostschweiz von der West= schweiz getrennt und die westwärts stehenden Urmeeabteilungen find von dem rückwärtigen Cand abgeschnitten. Der feld= zug kann in ein paar Tagen beendigt sein. Wir stehen im Großen wie im Detail in der ungunstigen Cage, daß der feindliche Ungriff auf den rechten flügel gerichtet werden kann, in deffen Verlängerung unsere rückwärtigen Verbindungen liegen.

Der Mangel an strategischer Sicherheit wird keine kühne Verteidigung der südwestlichen Schweiz aufkommen lassen.

Die Lage des Verteidigers wird solange durch dieses Verhältnis beherrscht werden, als unsere rückwärtigen Versbindungen nur dem Lauf der Aare abwärts folgen; sie wird sich ändern, sobald wir das Gebirge für unsere Operationen einrichten und hiezu namentlich eine vollkommene Verbindung mit dem Reußthal, von Thun das Aarethal auswärts herstellen und die vernachlässigten Straßen aus dem Freiburgtschen gegen Thun, sowie von Thun gegen Luzern dem nördlichen fuß des Gebirges entlang verbessern.

Die Verteidigung der südwestlichen Schweiz tritt in viel günstigere Verhältnisse, wenn hinter allen Teilen der Westsfront eventuelle Verbindungslinien liegen, die sämtlich auf die Transversale des Reußthals zurückführen, mittelst welcher die Versorgung, Unterstützung und Vereinigung der Abteislungen bewerkstelligt werden kann.

Uls Candesschutz finden wir zwar auf der Westfronte die natürlichen Barrieren des Jura und der Aare, die gerade auf dem gefährlichern Teile, hinter dem nordwest= lichen Stück der Grenze, der Verteidigung namhafte Vorteile Wenn diese Seite gesichert ware und wenn gewähren. namentlich die oftgenannte Aareverteidigung in der Cat das leistete, was man davon erwartet, so würde auch dadurch die unsichere Stellung des linken flügels verbessert. Es mangeln aber bis zur Stunde die Befestigungen, welche den fluß zu einer Verteidigung befähigen und es wird schwierig sein, hiezu ein System vorzuschlagen, für welches nicht allzu sehr die Mitwirkung einer aktiven Urmee in Unspruch genommen würde. Es mangein ebenso die Befestigungen, welche durch Verschluß der wichtigsten Dässe das Straßennetz des Jura beherrschen und eine erfolgreiche Kriegführung in diesem Bebirge ermöglichen könnten.

Und wenn auch einst diese nordwestliche Seite durch Befestigungen gesichert würde, so wird ein Gürtel der natürslichen und künstlichen sesten Punkte der Westfront erst dann einen ausdauernden Kampf gestatten, wenn rückwärts dess selben das hochgebirge als Reduit der Verteidigung einsgerichtet ist.

VII.

Die Vermehrung unserer Verbindungen von der Westfront rückwärts, sowie die durch eine Eisenbahn des Reußthals ermöglichte eventuelle Basierung aufs Gebirge und damit die Sicherung unserer Stellung in der südwestlichen Schweiz, sind umso notwendigere Maßregeln geworden, als die ungünstigen Verhältnisse der Westfront durch zwei in neuester Zeit hinzugetretene Umstände, die Annexion von Savoyen und die militärische Organisation des französischen Eisenbahnnetzes noch verschlimmert worden sind.

Die Wirkung der erstern dieser Catsachen berühren wir nicht weiter, indem schon genugsam besprochen wurde, wie sehr dadurch die Lage Genfs gefährdet und die Stellung in der südwestlichen Schweiz nun auch noch durch die Umfassung von der linken Seite her unhaltbar geworden ist.

Unsere ganze Westfronte ist von einem Schienenweg umschlossen, der auf eine Entsernung von zwei, drei Tag=märschen vor der Grenze liegt und diese auf beiden Seiten überslügelt. Gegenüber unserer Grenzfronte ist diese Linie rückwärts durch zwei Bahnlinien mit dem Zentrum des Reichs verbunden und rechts und links erstreckt sie sich bis Lyon und Straßburg, von welchen Punkten aus andere Schienenverbindungen mit Paris bestehen. Die größeren und kleineren festungen, die vor unserer Grenze liegen, werden durch die genannten Linien unter einander und zugleich mit allen militärischen Resourcen des Reiches ver=bunden.

Diese vor unserer Grenze liegende Transversale ist die Basis für einen französischen Ungriff gegen die Schweiz. Unf derselben werden in den verschanzten Lagern, welche die beiden größeren festungen bilden, die Truppen, das Material und die Vorräte, die Bedürfnisse für den ganzen feldzug mittelst der aus dem Zentrum des Reichs und von den flügeln der einmündenden Eisenbahnen konzentriert. Von diesen Depotplätzen aus können alle Punkte der Grenze auf einer großen Zahl von Straßen in 2—3 Tagmärschen erreicht werden.

Diese militärische Organisation des vor unserer Brenze liegenden Eisenbahnnetzes ist allerdings auch geeignet, einer deutschen Invasion nach frankreich, die durch die Schweiz ihren Weg nähme, entgegenzutreten, sie ist aber nichtse destoweniger darauf berechnet, um auf dieser Grenze der französischen Urmee eine Operationsbasis der Offensive zu schaffen.

Wenn wir dieselbe auf einen Kriegsfall mit der Schweiz beziehen, so ist ersichtlich, daß die ungünstigen Verhältnisse unserer Verteidigungsfronte sich noch mißlicher gestalten, seit der Angriff rascher erfolgen und unerwarteter auf einem Punkte der langen Grenze auftreten kann. Die Gefahren der Verteidigung sind vergrößert, indem es dem Angreiser leichter gelingen wird, uns über die Richtung des Angriffs zu täuschen und die Teilung unserer Kräfte zu veranlassen, um rasch sein erstes Objekt, die Aare zu gewinnen und damit die Westschweiz von der Ostschweiz zu trennen.

Das Bedürfnis wird umso dringender, die von der Westfront rückwärts führenden Challinien als strategische Linien einzurichten und sowohl untereinander als mit der östlichen Schweiz durch die Transversale des Reußthals und den Schienenweg des Gotthard in Verbindung zu setzen und damit unserer Urmee in jeder Stellung der westlichen Schweiz eine eventuelle Verbindungs= und Rückzugslinie zu sichern.

Ju den militärischen Einrichtungen dieser Linien würden die sortisikatorischen Unlagen gehören, die an den wenigen Punkten, wo ein Uebergang aus der Ebene in das Hochsgebirge stattsindet, zu errichten sind. Es sind dieses Stellen, wo die Rhone, die Uare und die Reuß ihre Hochgebirgssthäler verlassen und wo in der Regel ein See zu treffen ist, der noch die tiese Thalplatte andeutet, welche hier im

untersten Theile trotz den tausendjährigen Ublagerungen der Gebirgsbäche unausgefüllt blieb.

Die schwierigen Verhältnisse einer Verteidigung der Westschweiz mit ihrer verhältnismäßig großen Grenzentswicklung gegen Frankreich haben schon vielsach Militärspersonen veranlaßt, auf Mittel zur Verbesserung der Lage zu denken. Ein bekannter Vorschlag eines höhern Offiziersbesteht darin, den Jura mit dem Hochgebirge durch ein Gruppensystem von Befestigungen zu verbinden, das sich von Thun der Uare folgend quer über das Plateau legt und in einem verschanzten Lager des Seelandes ein stratesgisches Pivot bildet.

Unter den Vorschlägen, das Cand auf dieser Seite durch Befestigungsanlagen zu schützen, nimmt dieser eine beachtens= werte Stelle ein. Die Ausgaben für Befestigungen genießen jedoch eine geringe Popularität und die Vorschläge für Verbesserung der Communikationen haben eher Aussicht für die Candesverteidigung etwas beitragen zu können.

VIII.

Das Reußthal wird eine analoge Bedeutung haben, wenn wir uns den Ungriff von Osten her denken. Dassselbe bildet in diesem falle mit seinem vervollkommneten Communikations-System die Querverbindung zwischen Hochsgebirg und Niederung und ist die einzige rückwärtsliegende Linie, auf welcher die Operationen in Graubünden, an der Linth und Limmat zusammenhängen. Es ist, wenn die nötigen Einrichtungen getroffen werden, das Reduit für die Verteidigung von Graubünden und es verschafft uns mit dem Besitz des Hochgebirgs die Flankenstellungen, welche dem Vordringen des Feindes in der Niederung am Rhein, an der Linth und an der Reuß entgegentreten.

Wie auf der Westfronte, so treffen wir auch auf der Ostfronte ein gefährliches strategisches Verhältnis an, das in der Cage der großen geographischen Linien des Kriegs= theaters begründet ist:

Ungefähr auf der Mitte der östlichen Grenze stoßen die zwei verschiedenartigen Teile derselben, links ein Strom und rechts ein Gebirgsrücken zusammen. hinter diesen Punkten liegt der merkwürdige Thalknoten von Sargans, wo sich ein großes Thal in der Richtung thalabwärts in zwei Ueste spaltet. Indem sich in dieser Gegend von den Usern des Rheins unsere nördliche Ulpenkette erhebt und senkrecht zur Grenze gegen Westen streicht, so wird dadurch der Zusammenshang beider flügel der östlichen Grenzfronte auf ein Desile längs des Rheins reduziert, während rückwärts die beiden Operationsgebiete des hochgebirgs und der Niederung gestrennt bleiben.

Eine zweite nördlicher liegende Gebirgskette beginnt in der nämlichen Gegend und verfolgt die Richtung von der Grenze gegen das Innere, wodurch die Trennung beider Teile um so stärker hervortritt. Jene Stelle ist der gefähr=lichste Punkt dieser Grenze, indem der Verlust derselben die beiden flügel unserer Grenzverteidigung gegen die Mitte des Landes hin trennt und dieses Verhältnis wird um so bedenklicher, als jene Gegend unmittelbar an der Grenze liegt.

Unser Gegner ist zwar in ähnlicher Lage, indem die von dem nämlichen Punkt nach Osten auslaufende Gebirgskette seine beiden Invasionsrichtungen bis weit rückwärtstrennt. Es wird deshalb für ihn um so wichtiger werden, jene Transversale zu gewinnen, deren Besitz die Verbindung der eigenen flügel gibt und zugleich dem Gegner einen solchen Zusammenhang benimmt. Der Chalknoten von Sargans mit seinen flußübergängen wird damit zum

wichtigsten und ersten Objekt des gegnerischen Ungriffs und die gefährlichen folgen eines Verlustes derselben können nach dem Beginn eines Krieges nur um so bälder für uns eintreten.

Ohne Zweifel könnten diese Verhältnisse verbessert werden. Das Bestehende ist ungenügend und eine Gruppe von Unslagen in den verschiedenen Thaleingängen jenes Knotens, sowie an dessen flußübergängen, wäre hiezu erforderlich. Ein anderes Mittel, das seinen Wert mit oder ohne diese Befestigungen behält, sind die verbesserten Kommunikationen im Hochgebirge.

Durch die Alpenstraßen ist die so wichtige Verbindung der zwei getrennten Operationsgebiete schon hergestellt und die Bedeutung der Gotthardbahn in Bezug auf den Kriegssfall, den wir besprechen, liegt in der noch weiter gehenden Vervollkommung dieser Verbindung und in den daraus folgenden Verbesserungen anderer Straßen, die für die Versteidigung dieser Grenze wichtig sind.

Die Vorteile solcher Verbindungen, wodurch die Versteidiger Graubündens versorgt und unterstützt werden können, bestehen darin, daß der Verlust der Transversalen Churs Mayenfeld für uns nicht mehr den Verlust der ganzen Ostgrenze nach sich zieht und daß dem Gegner mit deren Besitz noch keine weitern fortschritte in den Schoß fallen. Die Verteidigung Graubündens wird kräftig fortdauern; sie kann sich der Querverbindung wieder bemächtigen, und so lange der Gegner sich nicht unaustreiblich darin festsetzen kann, so wird der auf der nördlich von Luziensteig liegens den Invasionsrichtung, die ihm viel wichtiger ist, nicht weiter in unser Land eindringen dürfen, sondern sich gesnötigt sehen, einen Gebirgskrieg anzunehmen.

Mit der Erstellung der Brennerbahn gewinnt Gester= reich eine vollkommenere Verbindung der zwei Invasions= richtungen, die nördlich und südlich des Euziensteig in unser Cand führen, und so lange unsere entgegenstehenden und ebenfalls durch einen Gebirgszug getrennten Operations=richtungen nicht auf gleiche Weise durch die Gotthardbahn verbunden sind, müssen wir unter ungleichen Verhältnissen den Kampf annehmen.

fassen wir die Resultate des Gesagten schließlich kurz zusammen:

Die militärisch=geographischen Verhältnisse weisen uns an, den Schwerpunkt der ganzen Verteidigung der Schweiz in dem Reußthale — als einer zentralen Transversale zu suchen.

Im Besondern und für die meisten fälle sinden wir diesen Zentralpunkt auf dem Gotthard — dem Vereinigungs= punkt aller größern Hauptthäler des Candes.

Alle Angriffe, welche gegen die Südfronte der Schweiz gerichtet sind, können vom Gotthard aus entweder in der fronte abgeschlagen oder in der flanke bedroht und gelähmt werden.

Dieses strategische Verhältnis wurde schon bei dem Bau der Alpenstraßen als das maßgebende ins Auge gefaßt.

Bei der Frage, welchen Zug das Netz einer Alpenbahn zu nehmen habe, fällt dieses Verhältnis doppelt ins Gewicht.

Keine andere Verbindung kann derjenigen über den Gotthard gleichgestellt werden.

Eine Eisenbahn durch die Höhenthäler des Rheines, der Rhone und der Uare kann das Gotthard=System nur vervollständigen, nicht aber ersetzen.

Inhalt

| Einleitung | 5 |
|---|------------|
| Jugend und Berufsbildung | 7 |
| Im Großen Rate | . 8 |
| Regierungsrat | 13 |
| Verfassuirren 1850—1852 | 17 |
| Ein Jahrzehnt Gesetzgebungsarbeit | 28 |
| In den eidgen. Räten: | |
| Ständerat | 34 |
| Aationalrat | 37 |
| Militär und Cruppenführer | 42 |
| Das letzte Jahrzent im Kanton: | |
| Verfassungen 1862/63 | 5 3 |
| Die "Mannli"-Episode | 61 |
| Zur Charafteristif | 69 |
| Unhang | |
| Regierungsrat Schwarz in einzelnen Aussprüchen im Ratssaal | |
| A. Im Kanton: | |
| 1. Militärwesen. Kantonaler Vollzug | 75 |
| 2. Gestaltung des Steuerwesens; Einführung der Progression; | 63 |
| | |
| das Existenzminimum | |
| 3. Die frage des Beamtenausschlusses | 80 |
| 4. Volksrechte; Einführung des Deto | 84 |
| B. Im Bund: | |
| 1. Die militärische Befestigung der Schweiz: Luziensteig | 89 |
| 2. Die Gotthardbahn, vom Standpunkt der Candesverteidi- | |
| auna aus | 94 |